

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Drei und dreissigstes Stück.

Zürich, Mittwochs den 6. Junius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 25. May.

Da der Senat die Beschlüsse über die Bekanntmachung der Gesetze und über die Distrikteintheilung des Kantons Freiburg verworfen hat, so fodert Escher, daß diese Gegenstände aufs neue in die für sie bestimmten Commissionen zurückgewiesen, und denselben noch einige Mitglieder zugeordnet werden. Der Antrag wird angenommen und in erstere Commission Secretan und Anderwerth, in die zweite Broye und Panchaud ernannt. Ruzet verlangt daß ein Mitglied nur in 2 gleichzeitige Commissionen geordnet werde: man geht über diesen Antrag zur Tagesordnung.

Das Direktorium theilt eine Klage mit, von der Morseer Gesellschaft der Freunde der Freiheit, gegen welche die Administrationskammer in Lausanne einen Beschluß ergehen ließe: zugleich aber fodert dasselbe Bestimmung der Bedingungen unter denen Volksgesellschaften constitutionellen Bestand haben können. Bourgois zeigt an, daß diese Gesellschaft in Morsee der Revolution sehr vortheilhaft gewesen sey und beträchtliche Aufopferungen für wohlthätige Zwecke gemacht habe: zu allgemeiner Untersuchung dieses Gegenstandes fodert er eine Commission, und glaubt, das Verbot der Administrationskammer in Lausanne sey höchst gesetzwidrig. Huber folgt und begehrt einen Verweis für die Administrationskammer. Deloës begehrt, daß einige authentische Zusagen dieser Bottschaft des Direktoriums fehlen, und fodert daher Aufschub bis dieselben beihanden seyen. Ruhn folgt ebenfalls und fodert neuerdings eine Commission über Organisation der verschiedenen Gewalten im Staat um ähnlichen täglichen Mißgriffen zuvorzukommen. Carrard beweist, daß dieses Verbot der Lausanner Administrationskammer vor der Constituirung der helvetischen Republik erlassen worden und folglich nicht gesetzwidrig sey. Huber nimmt hierauf seinen Antrag zurück. Deloës Antrag wird angenommen und für das Allgemeine des Gegenstandes eine Commission niedergesetzt, in welche Ruhn, Carrard, Haas, Grafenried und Carmintran geordnet werden.

Die von Ruhn angetragne Organisations-Commission für die verschiedenen untergeordneten Gewalten im Staat wird angenommen und in dieselbe geordnet: Huber, Secretan, Koch, Jomini und Gysendörfer.

Deloës verlangt Postfreiheit für Briefe, die die Volksstellvertreter in Staatsangelegenheiten erhalten. Huber zeigt den Mißbrauch der dadurch entstehen kann, und in Frankreich entstanden ist, und will Aufschub dieses Gegenstandes; er wird an eine Commission gewiesen, die aus den B. Meyer, Huber, Herzog, Detray und Deloës besteht.

Das Direktorium übersendet das Verzeichniß der ausgewanderten Mitglieder der ehemals aristokratischen Familien und fodert Bestimmung, wie sie vom Gesetz angesehen werden sollen? Escher trägt an, eine Commission über diesen Gegenstand niederzusetzen: sie wird angenommen und in dieselbe geordnet: Hämmerler, Erösch, Augspurger, Enz und Hoch.

Das Direktorium zeigt an, daß ein Bürger, für den spanischen Kriegsdienst, in Helvetien Fremde und Vagabunden anzuwerben wünschte, und fodert hierüber gesetzliche Bestimmung. Ein Gutachten über diesen Gegenstand von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, wünscht der Präsident in geschlossener Sitzung mitzutheilen. Ruhn begehrt öffentliche Mittheilung, indem er sich nicht scheue seine Meinung öffentlich zu sagen. Huber will geschlossene Sitzung, indem leicht von zu treffenden Maaßregeln zum Vor aus Mißbrauch gemacht werden könnte. Der Gegenstand wird in eine geschlossene Sitzung gewiesen.

Die Behandlung der Feudalrechte wird der Tagesordnung zufolge fortgesetzt.

Bourgois: Der Bauer zahlte bis jetzt eine schreckliche Abgabe, der Rentier hingegen zahlte nichts, dadurch wurde der Bauer der Revolution geneigt gemacht, also ist man ihm Aufhebung der Feudalabgaben schuldig und wir müssen uns nur mit der Art derselben beschäftigen. Hierzu schlage ich vor, daß der Staat alle bisherigen Feudalabgaben und selbst die Grundzinse an sich ziehe und aufhebe, und dann so gleich eine Auflage ausschreibe, die aber auf Zehends freie Güter ein Fünftheil geringer seyn soll als eine

bisher zehendpflichtige: aus einem Theil dieser Auflage würde dann eine Abzahlungscasse errichtet, die die Obligationen, welche der Staat gegen die eingezogenen Feudalrechte ausgestellt hätte, welche aber keinen Zins tragen sollen, nach und nach einlösen könnte.

Carmintran: Laßt uns doch eben so wenig alles umwerfen als alles festhalten! Der Staat hat Mittel nöthig, das Volk bedarf Erleichterung und die Eigenthümer können ihr Eigenthum nicht entbehren, daher müssen wir einen Mittelweg einschlagen: seyd versichert, Stellvertreter, das Volk würde erröthen über Geschenke, die nicht der Gerechtigkeit gemäß wären! Laut der Constitution sollen keine Beschwerden unablässlich seyn, aber eben deswegen sollen sie also ablöslich nicht aber aufgehoben seyn. Zuerst also schaffe man alles augenscheinlich unbillige, als persönliche und andere eigentliche Feudalrechte, den kleinen, den Heu- und Erbpfandzehenden unentgeltlich ab, denn diese sind nur allmählig aus Mißbrauch entstanden: das übrige, also den Wein- und Kornzehenden aber erkläre man aus Achtung für den Staat und für das Eigenthum abkäuflich: denn würde der groffe Zehende aufgehoben, so könnten die dadurch nothwendig gewordenen Auflagen, für den Landmann selbst, leicht noch drückender werden, als der Zehende war: in Rücksicht der Abkaufungssumme sollte eine Commission niedergesetzt werden.

Schwab: Die grossen Zehenden sind eben so ungerecht als die kleinen: die Constitution erfordert verhältnißmäßige gleiche Abgaben, folglich müssen die Zehenden sämmtlich abgeschafft werden. In Rücksicht der Abkäuflichkeit des Bodenzinses fodere ich eine Commission, und eine zweite für Einrichtung neuer Abgaben.

Hug fodert ebenfalls ganz kurz Aufhebung aller Zehenden und eine Commission über Loskäuflichkeit der Grundzinse.

Andertwerth: Dieser Gegenstand erfordert sorgfältige Ueberlegung; man ist hauptsächlich des grossen Zehenden wegen mit dem Gutachten unzufrieden, weil man Erleichterung des Landmanns will; aber man vergesse ja nicht, daß diese nicht über das Wohl des ganzen Staates zu erheben ist! und nicht der Bauer allein macht den Staat aus, der Handwerker gehört auch zum Staat, auch er verdient oft sein Brod im Schweisse seines Angesichts. Bei einer gänzlichen Aufhebung müßten alle Staatsbürger höhere Abgaben bezahlen, um dem Bauer, der sein zehendbares Land wohlfeil kaufte, solches auf den Werth des Zehendfreien zu erheben. Man vergesse also ja nicht, daß neben und vor dem eignen Interesse, die Gerechtigkeit siegen muß! ich schlage als Auskunftsmittel vor: dieses Jahr noch den Zehenden bezahlen zu lassen, dagegen auf das Zehendfreie Land eine Territorial- und überdem eine allgemeine Mobiliarsteuer einzuführen; nachher aber während 2 Jahren eine doppelte Territorialsteuer auf das Zehendbare Land zu legen, um damit den Zehenden auszukufen.

Secretan: Ich höre nicht gerne von der Rechtmäßigkeit der Feudalabgaben sprechen, es ist zu einleuchtend, daß sie durch Ungerechtigkeit und Gewalt eingeführt wurden: die Einführung der Zehenden ist ein würdiges religiöses Gegenstück zu dem der Feudalabgaben. Der Landmann war in den Zeiten seiner Einführung zu schwach, um sich gegen dieselbe aufzulehnen; und bei seinen Richtern darüber zu klagen, half auch nichts, denn diese waren wie die Herren: dieß ist die eine Seite der Sache; nun die andere: die Besitzer dieser Rechte sind nun meist rechtschaffene achtungswerthe Bürger, sie sind unsere Brüder, welche diese Rechte rechtmäßig besitzen, indem sie dieselben in ihrem wahren Werthe bei Erbschaften oder Kaufweise übernommen haben: fern sey von mir nur für eine Klasse zu sprechen, um mit dem Fluch der andern nach Hause zu kehren! also entsteht die Frage, wer soll die durch die Constitution geforderte Abschaffung der Feudalrechte und Zehenden vergüten? der Besitzer oder der Staat? — der Besitzer? war nicht der Zehende allein schon der vierte Theil des reinen Ertrages? und jetzt wollte man die Zahlung des Kapitals dieser ungeheuern Abgabe fodern? dieß ist unmöglich und würde den Landmann gänzlich unterdrücken! — Soll nun aber der Staat diese Vergütung zahlen? ja, wir haben Nationalgüter und diese sind meist aus dem Ertrag der Feudalrechte angekauft worden, also wenn wir sie zu Auskaufung derselben anwenden, so geben wir sie eigentlich nur an ihre wahren Eigenthümer zurück! aber nun wird die Frage aufgeworfen, wie soll für die Staatsbedürfnisse die Lücke, welche hieraus entsteht, ausgefüllt werden? wie sollen dann die Geistlichen und die Armen besorgt werden? — wie leicht ist es diese Frage zu beantworten! bisher zahlten nur die Güterbesitzer die Abgaben, nun wird sie die ganze Masse der Staatsbürger tragen; wird sie also nicht leichter zu tragen seyn, da sie alle zahlen, als da sie nur wenige zahlten? und welcher Unterschied in der Zahlungsbereitschaft wird nicht eintreten! bis jetzt sah ich mit Mühe den Zehenden durch die Knechte des Despotismus von meinem Felde wegnehmen, weil ich wußte, daß er zum Vergolden von Kutschen und zum Füttern müßiger Pferde dienen würde, nun aber werde ich mit Freuden meinen Theil an die Staatslast hingeben und meinen Kindern sagen: sehet, freut euch, dieß wird der Nation gebracht! (lautes Geflatsch). Nun entsteht aber noch eine neue Frage; wann soll die Abschaffung geschehen? Wir müssen die Menschen nehmen wie sie sind! wir dürfen keinen Zwischenraum lassen zwischen dem alten Aufsystem und dem neuen! also trage ich darauf an, dieses Jahr noch den Zehenden bezahlen zu lassen, aber mit der feierlichen Erklärung, daß alle Feudalrechte aufgehoben werden sollen. Die Grundzinse kann auch ich als rechtmäßig erkennen, und daher eine Loskaufungssumme für sie bestimmen helfen.

Diese Behandlung wird bis Morgen aufgeschoben.

Carrard und Suter theilen von Seiten einer Kommission einen Rapport über Zunft- und Innungsrechte mit: welchem zufolge alle diese Rechte in der ganzen Republik abgeschafft seyn, und völlige Freiheit geschenkt werden soll: Nur Aerzte, Wundärzte Apotheker und Hebammen, sollen durch irgend eine anerkannte Fakultät geprüft werden, ehe sie ihre Kunst ausüben dürfen. Mit Metzger kann jede Gemeinde nach Belieben einen Vertrag machen, doch soll jeder Bürger nur an dem dazu bestimmten Orte und unter Polizei und Schatzung ausschachten dürfen: auch die Bäcker sollen unter Polizeiaufsicht genommen werden. Ruhn sagt, diese Freiheit sei keine Schenkung, und die Aerzte etc. können nicht angenommen werden, wenn sie von auswärtigen Fakultäten Diplome haben, denn diese sind käuflich. Huber, man muß erst in Helvetien selbst solche Fakultäten haben, und bestimmen, wie die Prüfung geschehen soll: auch fodert er, daß noch mehrere Professionen unter Polizeiaufsicht genommen werden: eben so soll bestimmt werden, was aus den Zunftgütern zu machen sei, also den Rapport in die Kommission zurück senden. Muzet stimmt Huber bei, eben so Cartier, welcher noch fragt, wie die Schulden der Zünfte sollen bezahlt werden. Secretan sagt, die Zünfte und Innungen seyen ganz verschieden, erstere gehen die Kommission nichts an, ihre Güter gehören ihnen selbst, und sind Privateigenthum. Die Metzgerei könnte vielleicht am füglichsten ganz frei gegeben werden, überhaupt aber wünscht er, daß nichts über die Innungen abgeschlossen werde, bis Gesetze über die Municipalitäten vorhanden sind, und fodert daher Tagesordnung. Carrard vertheidigt das Gutachten, wünscht aber, daß dieser Kommission mehrere Mitglieder beigelegt werden. Suter sagt, die Kommission habe den Rapport nur deswegen eingegeben, um die weisen Bemerkungen der Versammlung einzuholen, und denselben dann verbessern zu können, er fodert ebenfalls Vermehrung der Kommission. Huber will, daß die Kommission nicht blos provisorische Verfügungen treffe. Der Bericht wird an die Kommission zurückgewiesen, und derselben beigeordnet Huber, Secretan und Escher.

Der Senat hatte am 25. keine Sitzung.

Grosser Rath. 26. May.

Hartmann legt im Namen einer Kommission ein Gutachten vor, welchem zufolge das mit Sequester belegte Silbergeschirr der Klöster des Kantons Luzern, zu Zahlung der auf die Oligarchen und Klöster dieses Kantons gelegten Kontribution dienen mag, und die noch übrige mangelnde Summe aus dem Schatz von Luzern bezogen werden soll, jedoch so, daß die Oligarchen gegen diese Summe ihre Gültbriefe hinterlegen, dieselbe zu 5 p. C. jährlich verzinsen, und nach drei Jahren wieder auslösen sollen. Escher

will Annahme dieses Gutachtens. Secretan und Deloës beklagen sich über die schlechte Uebersetzung desselben, und fodern Vertagung, welche angenommen wird.

Die wegen der Stadt Stein niedergesezte Kommission macht ihren Rapport, welchem zufolge Stein mit Ramsen und Emishofen von dem Zürcherischen Distrikt Benken getrennt, als ein eigener Distrikt dem Kanton Schaffhausen einverleibt werden soll. Ullmann klagt die Kommission der Parteilichkeit für Stein an, und fodert Verwerfung des Gutachtens, Huber und Escher sprechen für dasselbe und es wird endlich angenommen.

Die Eintheilung des Kantons Luzern in acht Distrikte wird von einer andern Kommission vorgeschlagen und angenommen.

Die B. Bourgois von Mudon, und Weiß von Zürich werden, ersterer als französischer Sekretär, letzterer als deutscher Dolmetscher, auf das gute Zeugniß des Sekretariats hin, einmüthig angenommen.

Die Freiburger Administrationskammer giebt Anzeige, daß in ihrem Kanton keineswegs ein bössartiger Schuldentrieb der Oligarchen gegen ihre Schuldner statt habe; diese Anzeige wird der über diesen Gegenstand niedergesezten Kommission zugewiesen.

Das Direktorium zeigt an, daß zu Ins im Kanton Bern, 26 Häuser abgebrannt seyen, daß es eine Kollekte zu Gunsten der Brandbeschädigten veranstaltet habe, und denselben aus den Nationalwaldungen Bauholz abzuliefern wünsche. Auf Secretans Antrag wird der Gegenstand an eine Kommission gewiesen, und in sie geordnet, Lüscher, Kulli, Egg von Ellikon, Spengler und Grafenried.

Ferner fodert das Direktorium Bestimmung des Gehalts, der Amtskleidung und des Siegels des helvetischen Ministers in Paris, mit der Anzeige, daß er monatlich, ohne den Gehalt der Sekretärs, wenigstens 3000 Liv. bedürfe. Auf Billeter's Antrag wird die Untersuchung dieses Gegenstandes in eine Kommission gewiesen, die aus den Bürgern Muzet, Grivel, Bourgois, Kellstab und Deloës besteht.

Das Direktorium zeigt an, daß die Lemanischen Truppen in Wallis, wo sie an der Seite der Franken wider die Insurgenten gekochten, sich das rühmliche Zeugniß des fränkischen Generals erworben haben; auf Secretans Antrag wird erkannt, dieselben haben sich um das Vaterland verdient gemacht.

Das Direktorium fodert eine Summe von 50,000 Bernerfranken für den Minister des Inneren, zu Unterstützung der ganz entblösten Verwaltungskammern von Wallis und Argau. Genehmigt.

Endlich begehrt das Direktorium, zu Gunsten der Abtei Engelberg und anderer Klöster, Milderung des Sequesters, damit die Geistlichen in diesen Klöstern ihre unentbehrlichen Lebensmittel beziehen können, Muzet wünscht, daß vor allen Faulenzerpfaffen aus den Mönchen auf dem grossen Bernhardsberg der

Sequester erleichtert werde: Carrard genehmigt den Antrag des Direktoriums, und die Begünstigung des St. Bernhardsbergklosters. Escher fodert bestimmt Aufhebung jedes Sequesters auf das Kloster des St. Bernhards, und mögliche Begünstigung Engelbergs, indem diese Abtei sich durch Verbreitung der Indulgenzen in ihrem Thale, und durch ungezwungene Befreiung ihrer ehedorigen Unterthanen ausgezeichnet habe. Hartmann will für Engelberg nur Freiehung des Unentbehrlichen, indem dieses Kloster seit der Sequestration ein Amtshaus in Luzern verkauft habe. Secretan verlangt Verantwortlichkeit der Statthalter für jeden Mißbrauch dieser Sequestererleichterung. Ruhn fodert hierüber eine Kommission. Huber will daß so einfache Gegenstände sogleich entschieden werden. Billeter fodert die Kommission, weil andere Klöster die gleiche Begünstigung verdienen wie der St. Bernhardsberg. Die Kommission wird angenommen, und in sie geordnet: Deloës, Nuzet, Anderwerth. Ruhn verlangt, daß die Kommission noch in gleicher Sitzung rapportiere. Secretan verwirft dieses, wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung. Huber sagt, wenn Gefahr da sei, daß die Pfaffen Hungers sterben, so hätte man sogleich entscheiden sollen: es wird beschloffen Montags den Bericht anzuhören.

Der Tagesordnung zufolge gieng man wieder zur Behandlung der Feudalrechte über.

Nuzet erhält das Wort, und sagt: Ich alter Soldat sollte über Feudalrechte und Eigenthum ab sprechen! ich habe nie Bücher geblättert, aber in einem untrüglichen Buche habe ich viel gelesen, in meinem Gewissen überdem bin ich ganz unpartheiisch — Ich besitze weder Zehenden noch zehndbares Land; meine lieben Eltern haben dafür gesorgt, daß ich keinen fingersbreit Erde besitze. Das Wohl des Staats soll also bei dieser Untersuchung mein erstes Augenmerk seyn. Nun frage ich mich schon lange um die metaphysische Bestimmung des Eigenthums: seit acht Tagen frage ich jeden Menschen über diesen Gegenstand: aber mir ist nichts befriedigenderes zu Ohren gekommen, als meine eigne Erklärung; das Eigenthum ist das, dessen Genuß weder mein Nachbar, noch das Gesetz, noch mein Gewissen mir absprechen kann. Nun frage ich den Feudalrechtebesitzer: woher hast du Deine Rechte? vom Vater! und dieser? vom Großvater! und wie weiter? sie sind auf Urkunden gegründet: aber deine Urkunden? sie sind durch Eroberung und Gewalt eingeführt worden, aber doch im alten und neuen Testamente gegründet, aber doch ein bißgen zu weit ausgedehnt worden? — Nun laßt es gut seyn! — Und du Bauer, woher hast du dein Geld? vom Vater! und dein Vater? vom Großvater! und dieser? ja das weiß ich nicht, gekauft oder geerbt! — gut, also weißt du's auch nicht! aber sag mir, Nachbar, warum hast du deinen Sohn einen Herrn Advokaten, oder Herrn Gerichtschreiber werden lassen?

damit er ein Herr werde! und warum ein Herr? damit er auch Zehenden und Grundzinse bekomme! gut, also suchst auch du auszudehnen, und wenigstens für deine Kinder mehr zu bekommen als ihnen gebührt! Seht also, Herr und Bauer, ihr habt beide recht, aber auch beide unrecht, wir wollen euch also theilen und folglich halbiren! Großer und kleiner Zehenden ist gleich viel, der Bauer soll die Hälfte bezahlen, und der Herr mit der Hälfte vorlieb nehmen. Uebrigens aber erkläre ich im Namen des Vaterlandes, daß ich nie Hand bieten werde, daß für solche Entschädigungen die Nationalgüter gebraucht werden!

Die Fortsetzung im 34. Stück.

Berichtigung.

Glaris den 10. May 1798.

In dem 11. und 13. Stück des Republikaners ist von verschiednen schweizerischen Hülfsstruppen die Rede, welche bei Wollerau gegen die Franken fochten, allein diese Anzeige ist falsch, indem die Hülfsstruppen von Schwyz, die aus 600 Mann bestanden, auf Dibre des Obrist Paravicini, als Kommandanten sämtlicher Truppen, jenen Morgen auf St. Jostsberg marschirten, um den rothen Thurm zu decken, und um die Franken zu beobachten, welche sich in Menzigen und Aegeri befinden sollten: eben so befanden sich auch keine Uner in der Gegend von Wollerau, sondern die Glarner, ungefähr 800 Mann stark, fochten an diesem wichtigen Tage beinahe allein: ihr Verlust an Todten und Verwundeten bestand aus 53 Mann, unter denen sich auch der Commandant befand, welcher gleich im Anfang des Treffens verwundet wurde, indem er an der Spitze von zwei Kompagnien bis vor Richtenschwyl vorrückte: er blieb zwar noch eine Stunde im Feuer, bis der große Blutverlust ihm dieses unmöglich machte: er übergab das Commando an Obristleutnant Zwicki, und schleppte sich mit Hilfe von zwei Personen nach Pfeffikon, wo die Kriegsräthe versammelt waren. In diesem Treffen machten die Glarner einen Hauptmann und fünfzig Mann gefangen, dreißig davon konnten die Offiziere der Wuth des Volks nicht entreißen: der Hauptmann mit den übrigen zwanzig Mann wurden nach Glaris transportirt und nach der Kapitulation wieder ausgeliefert.

Das den gleichen Tag bei Rapperschwyl vorgefallene Treffen ist von wenig Bedeutung. Morgens um fünf Uhr wurden die Vorposten von den Franken angegriffen, und auf Rapperschwyl zurückgedrängt: in gleichem Augenblick rückte ein Bataillon mit Scharfschützen zusammen ungefähr 300 Mann stark, aus der Stadt, und drängten die Franken in ihre vorige Stellung zurück. Alles blieb bis gegen zwölf Uhr ruhig, wo sich dann die schweizerischen Truppen, auf erhaltenen Befehl, ohne verfolgt zu werden, zurückzogen. Der Verlust war nur ein Todter und vier Verwundete.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Vier und dreissigstes Stück.

Zürich, Donnerstags den 7. Junius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 26. May.

(Fortsetzung.)

Huber: Mit Vereinigung aller Kräfte und Eigenschaften, wird man diesen Gegenstand dennoch nie hinlänglich entwickeln. Wir sollen alle nach dem Wohl des Vaterlandes urtheilen, es lohnt sich also wohl der Mühe, dieses genau zu untersuchen, und allenfalls einige Wiederholungen zu machen. Wir sind Stellvertreter der ganzen Nation, wir sollen also mit aller Festigkeit sprechen, und ja dem Volke nicht schmeicheln, denn Volkschmeichler sind gefährlicher als Königschmeichler! Wir haben die Pflicht auf uns das Volk zu erleichtern; aber wer ist das Volk? Nicht eine besondere Klasse, vielweniger ein blosser Theil einer solchen Klasse, sondern alle Staatsbürger machen das Volk aus. Was hierüber gesagt worden ist, war nur zum Vortheil der reichen Gutsbesitzer: man sagt, wir haben noch nichts gethan! haben wir denn nicht Tag und Nacht gearbeitet und Gesetze gegeben? man wirft uns vor, wir hätten nur Bären und Basilisken ausgekrazt! allein nicht das Befriedigen jedes Murrens, heisst für das Volk sorgen. Die Feudalrechte können süglich nach ihrem Ursprung in drei Theile getheilt werden: ich habe viel darüber geblättert, und sorgfältige Untersuchungen angestellt, aber die Sache immer schwieriger gefunden. Im Buch Moses sind schon schöne Beispiele von Zehendeneinführung: dort schon sind sie von und für die Geistlichen eingeführt worden, und alles geschah im Namen Gottes, was dabei Böses geschah. Jesus schon hat in einem Gespräch mit den Pharisäern den kleinen Zehenden lächerlich gemacht; aber bis zu dieser Zeit wurde der Zehende immer als Abgabe und nicht als Eigenthum betrachtet. Die Apostel haben keinen Zehenden eingesetzt: die ersten Christen hatten ihre Güter gemein, und die Pfaffen wurden bei ihnen durch Almosen ernährt; nach Einführung des Eigenthums bettelten die Geistlichen den Zehenden: St. Christophorus ist der erste der von Zehenden als von einem Almosen spricht: bald darauf machten aber die Pfaffen denselben zum Gesetz, laut den Büchern Moses. In den nachherigen Kriegen und allgemeinen Eroberungen wurden die Zehenden zum Theil auf die welt-

liche Macht übertragen, zum Theil aber ausgedehnt. Ueberall also haben sie ihr Daseyn dem Aberglauben und der Gewalt zu verdanken, aber seither sind sie durch Kauf und Verkauf zu wahrem Eigenthum geworden. Eben so sind auch die Grundzinse wahres Eigenthum, welches aber nicht nach Verhältniß des Ertrags, sondern beständig gleich bezahlt wird, und daher nach seinem ursprünglichen Werth ablösbar gemacht werden soll. In Rücksicht des Ursprungs des Erbschages ist alles dunkel, und diese Abgabe so abscheulich, daß ich sie, wie Schoch, auch gerne in die Hölle sende. Der kleine Zehende ist nur nach und nach durch Ausdehnung und Mißbrauch entstanden, und verdient daher unbedingte Abschaffung. Der grosse Zehende ist mit der Kultur nach gestiegen, daher die Besitzer desselben durch diesen erhöhten Ertrag schon zum Theil entschädigt sind: nun was ist weiter mit denselben zu thun? der Konstitution zufolge dürfen sie nicht fortdauern: wegen den Privateigenthümern erfordert ihre Aufhebung Entschädigung, der Staat aber darf sie gegen Entschädigung an sich ziehen, allein vollständige Entschädigung wäre dem Staate zu drückend: augenscheinlich hat der Zehende dem Staat statt Abgaben gedient, und eben deswegen macht seine Aufhebung andere Abgaben nothwendig. Wollte man die Zehenden durch die Gutsbesitzer abkaufen lassen, so würde das freigekaufte Land aufs neue mit Auflagen belastet werden müssen. Bei der Beurtheilung aller dieser Angaben muß das Volksglück immer als oberstes Gesetz angesehen werden, also darf auch keine Volksklasse zum Schaden der andern gewinnen. Das Entschädigungsgeschäft vom Staat verrichten zu lassen, ist sehr bedenklich, weil wir den Finanzzustand desselben noch nicht kennen, daher könnten folgende Bestimmungen getroffen werden: die Korporationen welche schon mehrere Jahrhunderte durch Zehenden befaßen, werden ihres langen Genusses wegen nicht entschädigt; die übrigen Privateigenthümer müssen etwas Schaden leiden, entweder zum Dank für die Revolution, oder zur Strafe für ihre aristokratischen Gesinnungen; — Ich z. B. hätte vor weniger Zeit mein Vermögen für Pressfreiheit hingegeben, und was ist nun nicht erst die volle Freiheit werth? Hätte ich Güter, so würde ich mich freiwillig loskaufen, denn ohne Loskaufung gewinnt

Der Gutbesitzer jubelt durch Zehendenaufhebung, und billig soll alles etwas tragen helfen. Durchaus nothwendig ist es, daß der Zehenden dieses Jahr noch bezahlt werde, denn es wäre von der größten Gefahr, die alten Abgaben aufzuheben, ehe die neuen eingeführt sind: diese letzte Lieferung des Zehenden sollte doch nicht so drückend seyn; was man während 1000 Jahren gezwungen zahlte, wird man doch gerne einmal zu Gunsten der Freiheit zahlen: dann aber soll derselbe gänzlich aufgehoben seyn, und den Partikularbesitzern eine Entschädigung vom Staat gegeben werden, an welche die zehendfreigewordenen Gutbesitzer etwas bezahlen sollen. Der kleine Zehenden soll ganz unentgeltlich wegfallen. Die Grundzinse im ersten Jahr zu 7, in zweiten zu 6, im dritten und folgenden zu 5 p. C. abgelöst werden können. Alle übrigen Feudalrechte sollen ganz unbedingt aufgehoben seyn: in Rücksicht fremder Besitzungen soll das Direktorium Tausche zu treffen suchen; ferner soll dasselbe bis nächsten Septbr. ein Verzeichniß des vorhandenen Staatsguts und Staatsbedürfnisses eingeben, und bis Ende dieses Jahrs ein neues, auf die Grundsätze des 11. S. der Konstitution errichtetes Auflagensystem bereit gemacht, und mit dem ersten Tag des Jahres eingeführt werden.

Die Fortsetzung der Berathung wird auf die folgende Sitzung verschoben.

Die Versammlung bildet sich in Rücksicht des gestern vorgekommenen Werbungsgeschäfts in eine geschlossene Sitzung.

Senat 26. May.

Eine Botschaft des Direktoriums wird verlesen, welche einen Brief des fränkischen General Forge, an die Verwaltungskammer des Kanton Leman mittheilte, worin das ruhmvolle Betragen der Lemanschen Freiwilligen bei den Vorfällen im Wallis geschilbert wird; man beschließt ehrenvolle Meldung im Protokoll.

Der Senat empfängt und genehmigt den Beschluß, welcher die Trennung der Stadt Stein und einiger Dörfer vom Kanton Zürich und ihre Vereinigung als besonderer Distrikt mit dem Kanton Schaffhausen erklärt.

Eben so denjenigen, welcher den Kanton Luzern in 9 Distrikte (Luzern, Hochdorf, Sempach, Münstertal, Sursee, Altishofen, Willisau, Ruswil und Schüpfheim) eintheilt.

Endlich denjenigen, der dem Justiz- und Polizeiminister die Summe von 50,000 Schweizerfranken, zu Unterstützung der Verwaltungskammern des Kantons Wallis, Leman und Aargau, bewilligt.

Grosser Rath 28. May.

Hartmann legt im Namen einer Commission aufs neue das Gutachten vor, welches derselbe schon den 26. dieß in Rücksicht des mit Sequester belegten

Silbergeschirrs der Luzernerischen Klöster mitgetheilt hatte. Ruhn bemerkt, daß diesem Gutachten kein Dekretsentwurf beigelegt sey und fordert daher Rücksendung an die Commission. Hartmann fordert, daß Ruhn der Commission beigeordnet werde. Ruhn will den Ruf, wegen seinen übrigen vielfältigen Commissionen, nicht annehmen; das Gutachten wird zurückgewiesen.

Ruzet berichtet im Namen einer Commission über den Gehalt, die Kleidung und das Siegel des helvetischen Gesandten in Paris, welchem zufolge, derselbe monatlich 2000 franz. Livres erhalten, ein dreifarbiges Band über die Schulter, einen runden Hut mit dreifarbiger Feder tragen und das gewöhnliche helvetische Siegel führen soll. Herzog will, daß er eine bestimmtere Amtskleidung trage, Penschaud will den monatlichen Gehalt auf 1500 Liv. herabsetzen. Ruzet vertheidigt das Gutachten, welches beinahe einmüthig angenommen wird.

De Loes und Ruhn berichten über die Leibwachen der beiden Räte und des Direktoriums, welche ehestens von Basel ankommen sollen. Huber wünscht, daß die Direktoren, wann sie sich entfernen, einen Theil ihrer Wache mitnehmen können, daß diese 3 Wachen auch in Augenblicken von anscheinender Gefahr nicht zusammengezogen werden sollen und daß die ganze Anordnung nur provisorisch sey, dagegen fordert er die Erwählung von Saalinspektoren, welche die Direktion dieser Leibwachen auf sich haben sollen. Carrard verwirft ebenfalls eine im Gutachten vorgeschlagene besondere Militärcommission. Ruhn vertheidigt den Bericht. Ruzet fordert bestimmt, daß in keinem Fall diese 3 Wachen je unter die Befehle des Direktoriums zusammengezogen werden können. Grafenried vertheidigt das Gutachten und behauptet, es sey allen militärischen Grundsätzen zuwider, in Augenblicken von Gefahr diese 3 Wachen abgesondert behalten zu wollen, ohne sie unter eine einzige Anführung zu bringen. Secretan billigt die von Huber vorgeschlagenen Saalinspektoren und stimmt Ruzet bei. Schoch fordert, daß man sogleich 12000 Mann anwerbe, damit die Franken endlich einmal aus dem Land ziehen können. Das Gutachten wird einiger näherer Bestimmungen wegen in die Commission zurückgewiesen.

Cartier fragt, ob den Landvögten der Zehenden dieses Jahr noch müsse entrichtet werden. Ruhn fordert Tagesordnung indem die Landvögte Gespenster seyen, die man in der Republik nicht kenne: Suter verlangt bei diesem Anlaß, daß das Direktorium die französischen Generalen einlade, während der Heuerndzeit alle Pferde-Requisitionen einzustellen; ungeachtet einer beruhigenden Proklamation von General Schauenburg über Verminderung der Pferde-Requisition, beharrt Suter auf seinem Antrag, welcher angenommen wird, so wie auch die

von Ruhn vorgeschlagene Tagesordnung über erstern Gegenstand.

Der Tagesordnung zufolge wird die Berathung der Feudalrechte fortgesetzt.

Escher erhält das Wort und sagt: „ich wage es nicht, Bürger Stellvertreter, Euch aufs neue die Grundsätze zu entwickeln, aus denen der zuverhangelnde Gegenstand beurtheilt werden muß: Ruhn und Suter haben Euch dieselben hinlänglich und überzeugend dargestellt, und Muzet und Huber zum Theil wenigstens in ihrer Anwendung vorgelegt; dagegen fühle ich mich durch meine Pflicht aufgefordert, die Gesichtspunkte etwas näher zu beleuchten, aus denen die meisten aus Euch die vorliegende große Frage beantworten wollen. Viele aus Euch anerkennen den Zehenden als ein Eigenthum ihrer gegenwärtigen Besitzer, alle gestehen, daß gegenwärtig kein einziger Gutsbesitzer ist, der nicht die Beschwerde des Zehendens freiwillig entweder bei Ererbung seiner Güter und beim Ankauf derselben übernommen und in dieser Hinsicht weniger für dieselben bezahlt oder sich dieselben um eine geringere Summe habe anschreiben lassen: hieraus also folgt ganz unwidersprechlich, daß durch Aufhebung des Zehenden der Werth aller zehendbaren Güter beträchtlich erhöht wird, daß also auch die Besitzer dieser Güter wesentlich beschenkt und zwar in dem Verhältniß ihres Reichthums beschenkt werden, so daß der Arme nur ein geringes, der Reiche aber ein sehr großes Geschenk erhält. Diejenigen aber aus Euch, welche die Zehenden unbedingt aufheben wollen, behaupten, sie wollen das Volk erleichtern: wer ist nun das Volk? doch wohl die sämmtliche Masse aller Staatsbürger! und wer wird durch Zehenden-Abschaffung erleichtert? niemand als die Gutsbesitzer! im Kanton Zürich nun, z. B. ist beinahe die Hälfte der Einwohner Eigenthumslos; auch im Kanton Genève und vielen andern Kantonen ist eine beträchtliche Menge eigenthumsloser Staatsbürger, diese alle nun werden durch die Zehenden-Aufhebung keineswegs erleichtert — im Gegentheil gerade deswegen beschwert, denn um den Gutsbesitzern das ungeheuer große Geschenk des Zehenden zu geben, verliert der Staat alle seine Einkünfte und wird dadurch in die Nothwendigkeit gesetzt, alle seine Bürger mit beträchtlichen Auflagen zu belegen: also wahrlich wird Euch die eigentlich arme, die wirklich erleichterungsbedürftige Klasse des Volks für diese Erleichterung, die nur den vermöglichen Staatsbürger trifft und die auf Kosten des ganzen Staats geschieht, wenig Dank wissen! Mehr noch! neben dem Aristokratismus der Regierung war noch eine andere Art Aristokratie in Helvetien, eine Aristokratie, die dem bedürftigen Staatsbürger drückender war als jene: ich meine die Dorfaristokratie, die Aristokratie, welche der reiche Bauer über den armen Bauer ausübte: diese Aristokratie, Br. Stellvertreter, drückt

te schwer auf unserm Volk; sie drückt noch, und was mehr ist, durch Zehenden-Aufhebung wird sie unermesslich vermehrt, denn durch diese Maaßregel erhält der reiche Bauer noch mehr Reichthum, mehr Macht, und dem armen Bauer wird es nun noch schwieriger das kostbarer gewordene Land vor seinen mächtigen Nachbarn zu schützen! ich hörte schon mehrermale aus verschiedenen Ecken des Saals, wenn etwa ein Mitglied nicht für gänzliche Aufhebung des Zehenden stimmte, rufen: „ha der ist kein Patriot!“ Br. Stellvertreter, ich erkläre hier feierlich, wann der Patriotismus darin bestehen soll, den reichen Bauer auf Kosten des Staats noch reicher und den armen noch abhängiger von jenem zu machen, wenn dieser Patriotismus heißt, so will ich kein Patriot seyn! Ist es Euch wirklich Ernst zu erleichtern, so mache man das Land des armen Bauers, der nicht einmal mit eignem Pflug pflügen kann, zehendfrei, das Land des weniger armen lasse man um eine mäßige Summe loskaufen, aber dagegen löse der reiche Gutsbesitzer den Zehenden in seinem vollen Werth aus, denn ich sehe keinen Grund, warum der arme Staat den reichen Bürger beschenken soll! — Mehrere aus Euch rufen Frankreichs blühenden Ackerbau als Zeuge für den Vortheil der Zehenden-Aufhebung an: aber wahrlich das Bild ist nicht lockend, wenn es im ganzen betrachtet wird: auf die Zehenden-Aufhebung folgte das Papiergeld, dieses führte das Gesetz des Maximums herbei und diesem folgte die Guillotine und alle Greuel, welche die französische Revolution schändeten, auf dem Fuß nach: und, Br. Stellvertreter, ungeschachtet dieses schrecklichen Bildes, das ihr vor euch habt, wollt ihr dennoch den gleichen Pfad betreten, und durch die gleichen Umwege den Staat führen! — Ich hätte zu viel zu thun, zu lange eure Geduld zu mißbrauchen, wenn ich alle Widersprüche und einseitige Darstellungen vorlegen und beleuchten wollte, die man euch dargab: doch einen Widerspruch noch bemerke ich, weil ihr ihn gerade am lautesten beklatscht habt: Secretan sagte Euch, der Zehende habe bis jetzt zum Vergolden der Kutschen und Füttern müßiger Pferde gedient, und als er Euch vorschlägt, die Zehenden-Eigenthümer aus den Nationalgütern zu entschädigen, sagt er, diese seyen aus dem Ersparniß der Einkünfte des Zehenden entstanden, und dieses habt ihr beklatscht! ich schließe also mit dem bestimmten Antrag, daß der kleine Zehende aufgehoben werden möge, daß aber der große Zehende gleich den Grundzinsen abkäuflig gemacht werden soll, und zwar so, daß arme Landbewohner davon unbedingt frey seyen, bemittelte sich leicht loskaufen, reiche aber ganz bezahlen sollen: denn keiner Art von Aristokratismus werde ich je die Hand bieten!

Schneider: wenn wir Oligarchen und Tyrannen wären, so wäre es schön die Zehenden beizubehalten, und dann könnten die Franken gerade auch wieder die Oligarchen einsetzen: ich aber will frei les

ben oder sterben, (Geflatsch) einzig diejenigen Zehendenbesitzer, welche ihre Rechtstitel aufweisen können, sollen aus dem Nationalgut entschädigt werden, denn auch dieses ist nicht ganz rechtmässig: in Basel z. B. ist vor hundert Jahren das Vermögen hingerichteter Patrioten konfiscirt worden. Alles Feudale soll ohne Ausnahme abgeschafft werden.

Ackermann: Ich gestehe daß mir Eschers Antrag mehr aristokratisch als patriotisch zu seyn scheint. Man möchte immer den Esel der schon lange getragen hat, noch länger tragen machen. Die reichen Bauern werden durch Zehendenaufhebung nicht beschont, denn sie müssen ja bei den neuen Auflagen im Verhältniß ihres Reichthums wieder bezahlen. Ich denke noch besser für die Armen als Escher, denn ich wünsche sie ganz steuerfrei zu machen. Jetzt ist der Werth der Güter durch die Revolution so gesunken, daß auch die Befreiung vom Zehenden sie nicht auf ihren wahren Werth zu erheben vermag. Was die Besitzer der zehendfreien Güter betrifft, diese haben ja dem Staat bis jetzt nichts gegeben, sollten also eher zahlen als Entschädigung fordern: auch die Städter sind in ähnlichem Fall, weil sie bis jetzt ebenfalls nichts bezahlt haben. Dieses Jahr soll freilich noch, des Staatsbedürfnisses wegen, der Zehende bezahlt, und eine Commission niedergesetzt werden, die einerseits alles Eigenthum schätzen lassen soll, anderseits ein Verzeichniß aller Staatsausgaben, worinn auch die Unterhaltung von 20000 Mann stehender Truppen seyn soll, zu entwerfen hat, und dann soll noch ein Drittel mehr Abgabe eingefordert werden, als das Staatsbedürfniß zu erfordern scheint. Neben dem dießjährigen Zehenden soll schon eine Vermögenssteuer auf die nichtzehnbaren Staatsbürger gelegt werden. Die Bodenzinse sollen zu 10 p. C. Zintresse gerechnet, abzahlbar seyn, ohne Erhöhung dieser Summe durch Verspätung.

Fierz behauptet, die Zehendenaufhebung sei hauptsächlich ein Geschenk für die Armen, weil die Reichen wieder belegt werden: Escher kenne die Lokalitäten nicht, sonst wüßte er, wie in Rümelingen z. B. besonders die Armen unter dem Zehenden gedrückt seyen: Secretan habe Recht daß Kutschensperde aus dem Zehenden gefüttert wurden, weil derselbe in Leman den Gerichtsherrn gehört habe. Dieses Jahr solle noch das alte morsche Feudalgebäude eingerissen, und durch Kommissionen neue Auflagen bestimmt werden. Die Grundzinse sollen abkäuflich seyn.

Keller will, man solle sogleich die Zehenden abschaffen, sonst würde man den Oligarchen die Hand bieten, statt ihnen den Schuh aufzudrücken; die Grundzinse mache man abkäuflich und stimme endlich über das Geschäft ab.

(Die Fortsetzung im 35ten Stük.)

Die gesetzgebenden Ráthe an das Vollziehungsdirektorium.

Bürger Direktoren!

Die traurigen Berichte welche von Euren und von allen Seiten her bei den Gesetzgebern eintreffen, über die bedrückenden Requisitionen und die sich täglich vermehrenden Mißhandlungen, welche sich schlecht, die große Nation und ihre Waffen entehrende Militärspersonen, bald einzeln, bald partheiweise erlauben, und die soweit getrieben werden, daß sie nur mit Schauer können angehört, und durchaus nicht mehr mit Gleichgültigkeit angesehen werden, haben die gesetzgebenden Ráthe in die tiefste Bestürzung und Traurigkeit gesetzt, und mit den äußersten Unwillen erfüllt. Mit Beifall haben die Gesetzgeber, Bürger Direktoren, Eure, in diesen Gefahren, gegen diese Bedrückungen ununterbrochen fortgesetzte kluge Maßregeln und nachdrückliche Vorstellungen vernommen, und las den dieselben dringend ein, auf diesem Pfade gerade fort zu wandeln. — Es ist der höchsten Gewalten Pflicht und Ruhm, bei der Ruhe des Vaterlandes, ihre Ruhe der Beförderung seiner Wohlfarth, und in seiner Gefahr, ihr Leben der Rettung des Volks ohne Anstand zu opfern. — Seyd also zu diesem Endzweck aller unserer Unterstützung und jeder Mitwirkung versichert, die unsere Verfassung zuläßt, noch mehr, auch jeder, die das Heil des Volks in der höchsten Noth erfordern könnte.

Lasset dabei jene ewigen Feinde der Freiheit und Gleichheit keinen Augenblick Eurer Aufmerksamkeit entgehen, welche auf das Unglück und den Tod ihrer Vertheidiger lauren, und denen jedes Mittel willkommen wäre, das sie auf den schwarzen Thron der ehemaligen Tyrannei emporhobe, den sie so gern auf unsern Leichen wieder erbauen möchten.

Wir haben deutliche Spuren daß sie Antheil an den Bedrückungen unsers Vaterlandes, und an den Mißhandlungen seiner Bürger haben, und daß sie jetzt des Unglück zur Beförderung ihrer Absichten zu leiten trachten, mit einem Wort, daß sie zur Gegenrevolution thätig sind.

Wir laden Euch ein, uns so schleunig als möglich, einen besondern und umständlichen, mit beweisenden Beilagen versehenen Bericht über die Gefahr des Vaterlandes, und die Bedrückung seiner Bürger einzusenden, damit die gesetzgebenden Ráthe mit Kenntniß über die Mittel berathschlagen können, das Volk zu retten — Denn gerettet muß es seyn — Sein Verderben und seine Unterjochung darf keiner von uns überleben.

Arau den 3ten Juny 1798.

Unterzeichnet:

Die Präsidenten beider Ráthe.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Fünf und dreissigstes Stück.

Zürich, Samstags den 9. Junius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 28. May.

(Fortsetzung.)

Grafenried: Wir sind alle gleich von Gerechtigkeit und Vaterlandsliebe beseelt, aber wir denken ungleich über die Mittel, durch die wir jene zu erzielen wünschen; ich wünsche daß alle die guten Reden, welche über diesen Gegenstand gehalten wurden, zur allgemeinen Belehrung gedruckt werden möchten: ich selbst bin freier Gutsbesitzer, und habe mich noch vor wenig Jahren von Grundzinsen losgekauft, also sei mein Urtheil unverdächtig: ich wünsche alle Personalfeudalrechte und kleinen Zehenden mit Heuzehenden sogleich aufgehoben, und die grossen Zehenden im künftigen Jahr mit Entschädigung der Partikularbesitzer aus den Nationalgütern, abgeschafft; denn Beibehaltung der Nationalgüter würde nur unsre Nachbarn reizen. Ueber Entschädigung und Loskaufung der Grundzinsse wünsche ich eine Kommission niederzusetzen, und sogleich eine Vermögenssteuer von 3 vom Tausend einzuführen. Anfangs jedes Jahrs sollten die Auflagen nach dem Staatsbedürfnis bestimmt, aber wo möglich jede Grundsteuer ausgewichen werden.

Die Fortsetzung der Verhandlung wird zur Tagesordnung auf morgen ausgesetzt.

Das Direktorium fodert schleunige Berathung über die Quellen, aus denen die täglich zunehmenden Staatsbedürfnisse bei Abnahme aller Hülfsmittel geschöpft werden können. Suter verlangt hierüber eine Kommission. Ruhn folgt, will aber daß ihr eine Zeit bestimmt, und ihr Rapport an die Tagesordnung gesetzt werde. Carrard glaubt, die Frage hänge ganz von dem Entscheid der Frage über die Feudalrechte ab, und könne daher jetzt noch nicht in Berathung gezogen werden; dagegen werde dadurch die Meinung bekräftigt, welcher zufolge der Zehende dieses Jahr noch bezogen werden soll. Ruhn sagt: Das Direktorium fodert schleunige Hülfsmittel, weil es jetzt Geld bedarf, die Zehenden aber liefern bis zu Ende des Jahrs kein Geld, also ist jetzt Berathung durch eine Kommission nothwendig: ich sehe nur zwei Hülfsmittel, entweder Auflagen oder ein Anleihen, und da wir für erstere eines Finanzsystems bedürfen,

welches uns noch fehlt, so wird wohl letzteres veranstaltet werden müssen. Ruzet stimmt bei, und sagt, die Hülfsmittel seyen leicht, wenn alle Zehenden und übrigen Feudalrechte der ehedorigen Obrigkeiten und Klöster zu Nationalgut gemacht werden. Ackermann stimmt für die Kommission, welche angenommen und aus folgenden Mitgliedern besetzt wird: Ruhn, Spengler, Meyer, Ruzet, Secretan, Ackermann, Bourgois.

Das Direktorium fragt, ob durch die jetzt versammelte Wahlversammlung des Kantons Solothurn die erledigte Obergerichtsstelle dieses Kantons, und die Suppleantenstelle ersetzt werden solle. Carrard will Verweisung dieses Gegenstandes in die Kommission, welche schon über ähnliche Gegenstände gearbeitet hat. Escher folgt, glaubt aber, da die Wahlversammlung noch nicht aufgelöst, so werde die Wiederbesetzung dieser Stellen keine Schwierigkeiten leiden. Huber und Ruhn wollen noch nicht über den Gegenstand eintreten. Die Kommission wird angenommen, und statt dem abwesenden Koch, derselben Ruhn zur geordnet.

Das Direktorium verlangt Berathung über das Postwesen, und daß dasselbe für ein Regale erklärt werde. Ruzet zweifelt an der Gültigkeit des Postregals. Ruhn erklärt das Postwesen als Staatsmonopol, und fodert Verweisung dieses Gegenstandes an die schon hierüber niedergesezte Kommission. Secretan folgt, und verlangt, daß also dieser Kommission ein allgemeiner Auftrag darüber gegeben werde. Angenommen, und in die Kommission statt dem abwesenden Detray, Gysendörfer geordnet.

Das Direktorium fragt, ob aus den St. Gallischen und Appenzellischen Klöstern Wein dürfe verkauft werden? Auf Escher's Antrag wird die Frage befahet, weil man die gleiche Maasregel in Rücksicht der Thurgäuischen Klöster Weinvorráthe getroffen hat.

Der Senat hielt an diesem Tage keine Sitzung.

Grosser Rath, 29 May.

Hartmann übergiebt neuerdings das Kommissionsgutachten über die Auslieferung des Silberges

schiers der Luzernischen Klöster, zu handlen der französischen Kontribution: dasselbe wird einmüthig angenommen.

De loes theilt das einigermaßen modifizierte Gutachten über die Organisation der Leibwachen der obersten Gewalten mit. Haas wünscht, daß die zu diesem Ende hin von Basel aus berufene Miliz sobald möglich entlassen werde, weil sie der Getrenntheit dieser drei Leibwachen wegen, nun keiner wesentlichen Militärinstruktion fähig sei, welches doch Hauptgrund war, warum sich diese Miliz freiwillig zu diesem Dienste gebrauchen lassen wolle. Der Präsident bemerkt, daß diese Bemerkung nicht hieher gehöre. Das Gutachten wird angenommen.

Bourgois theilt eine Petition des Br. A. Blanchenet von Morsee mit, welcher Entschädigung verlangt, für die durch die Berner Oligarchen ihm im Jahr 1791 aufgelegte Strafe, wegen politischen Vergehungen. Dieses Ansuchen wird der für solche Entschädigungen bestimmten Kommission übergeben.

Hämeler berichtet über die ledige Obergerichters- und Suppleantenstelle aus dem Kanton Solothurn, welchem zufolge diese Stellen nicht ergänzt werden sollen. Escher spricht gegen diesen Rapport, weil das Wahlcorps noch nicht aufgehoben, und also zu dieser Wiederbesetzung berechtigt ist; ferner sagt er: da bis zu Einführung eines allgemeinen helvetischen Gesetzbuches die besondern Rechte der einzelnen Kantone noch gelten sollen, so ist es sehr wichtig, daß aus jedem Kanton wenigstens ein Richter vorhanden sei, um in vorkommenden Fällen über diese Kantonsrechte und Rechtsformen Auskunft geben zu können. De loes und Cartier unterstützen diese Meinung. Kellstab vertheidigt das Gutachten, weil es besser sei, wenn die Richter nach bloßem Naturrecht urtheilen. Zimmermann unterstützt Kellstab, weil keine Ergänzungen statt haben sollen. Erösch stimmt für Escher, weil, wenn alle Obergerichter mit ihren Suppleanten zu Direktoren, oder Ministern, oder Statthaltern zc. gewählt worden wären, man dieselben doch ergänzen müßte, nun mache aber die mehr oder mindere Zahl hiebei keinen Unterschied. Secretan stimmt ebenfalls bei, wegen nothwendiger Kenntniß aller Rechtsformen, indem der Obergerichtshof nach der Konstitution verpflichtet ist, den bisherigen Rechten gemäß zu urtheilen. Carrard vertheidigt das Gutachten als constitutionsgemäß; endlich wird dasselbe auf Escher's Antrag verworfen. Nun will Carrard zum Gesetz machen, daß jeder abgehende Obergerichter ergänzt werde. Secretan will diesen Schluß nur für gegenwärtigen Fall geltend haben. Escher sagt: Carrard's Forderung sei konstitutionswidrig, weil das einmal aufgelöste Wahlcorps nicht wieder zu neuen Wahlen zusammenberufen werden kann, dagegen aber berechtigt ist, die während seiner Vereinigung erledigten Stellen zu besetzen. Ruzet unterstützt

Escher lebhaft, Bourgois spricht für Carrard's Vorschlag: endlich wird Secretan's Meinung angenommen.

Eine Kommission schlägt eine Eintheilung des Kantons Freiburg in zwölf Distrikte vor, welche einmüthig angenommen wird.

De loes legt ein Gutachten vor, welchem zufolge der Klöstersequester in soweit erleichtert werden soll, daß die Bewohner die ihnen nöthigen Lebensmittel beziehen können, und das Kloster auf dem grossen Bernhardsberg, seiner beifpiellofen Menschenliebe wegen, von allem Sequester befreit werden soll. Billeter fordert für das Kloster in Realp und auf St. Gotthard die gleiche Begünstigung wie für den Bernhardsberg. Escher unterstützt das Gutachten, indem die Gothardischen Klöster in der Nähe von Wirthshäusern stehen, und überhaupt nicht mit dem edlen Endzweck des Klosters auf St. Bernhard verglichen werden können. Das Gutachten wird angenommen.

Das Direktorium theilt die Eintheilung der kleinen demokratischen Kantone vom französischen Kommissär Rapinaz mit; ohne Berathung wird dieselbe dem Senat zugesandt.

Deputirte der Gemeinden St. Saphorin und Billeter verlangten in einem Memorial Vermehrung der Distrikte und Begünstigung für ihre Dörfer zu Distriktsorten. Escher verlangt Verweisung an die kantonische Distriktskommission; Ruzet stimmt bei, und wünscht Uebersetzung des vortreflichen Memorials; beides wird angenommen.

Einige Partikulare aus dem Kanton Baden fordern Entschädigung für den wahrscheinlichen Verlust kleiner Zehendenrechte; man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift eines Beckers für Entschädigung wegen verlohrnem ausschliessendem Beckerrecht. Ruhn und Escher fordern Verweisung an die Innungskommission. Secretan will Tagesordnung, welche angenommen wird.

Das Direktorium macht eine Enquete über Aufhebung von Kriminalstrafen der alten Regierungen, und wünscht Berathung über das Begnadigungsrecht überhaupt. Secretan fordert Verweisung dieses Ansuchens an die Criminalpolizeikommission. Ruhn fordert Tagesordnung, weil Begnadigungsrecht mit einer guten Gesetzgebung unverträglich ist. Billeter wünscht nähere Auskunft vom Direktorium. Huber folgt Secretan, dessen Antrag angenommen wird.

Das Direktorium verlangt Aufschluß über persönliche Feudalrechte, welche gegen dingliche Vertausch worden sind. Carrard fordert Untersuchung durch eine Kommission. Carmintran: Tagesordnung auf den 48. J. der Konstitution hin, welchem zufolge kein Gesetz rückwirkende Kraft hat, und also diese Tausche gültig sind; dieser Antrag wird angenommen.

Die Behandlung der Feudalrechte kommt wieder an die Tagesordnung.

Augsburger leugnet die freiwillige Uebnahme der Zehenden durch alle Gutsbesitzer, denn alles neu aufgebrochne Land ist ja auch zehndbar gemacht worden! daher fodert er Aufhebung aller Zehenden, und Niedersetzung einer Kommission für neue Auflagen und Entschädigungen.

Capani fodert, daß die nicht Personal-Feudalrechte gleich den Personalen aufgehoben werden, weil sie gleichen ungerechten Ursprung haben und durch die aus Norden hergekommenen barbarischen Eroberer eingeführt wurden. Eben so ungerechter Weise seyen die Grundzinse in den Kreuzzügen entstanden. Besonders auffallend, sagt er, ist die Ungerechtigkeit des Zehenden, wenn man bedenkt, daß die Wiesen, welche keine Arbeit erfordern, als die des Einsammelns und welche höher im Werth sind, als das Ackerland meist zehndfrei sind, da hingegen die Reben und Felder, welche so viel Arbeit bedürfen, die schreckliche Abgabe des Zehenden bezahlen. Dieser auffallenden Ungerechtigkeiten wegen, könnte man also den Zehenden ohne Bedenken ganz unbedingt abschaffen; im Gegentheil wollte man der allerstrengsten Gerechtigkeit gemäß handeln, so müßten eher die Zehendenbesitzer die Zehendpflichtigen entschädigen für die ungerechte Abgabe, die sie so lange von diesen bezogen haben. Diesenigen, die sich auf Rechtmäßigkeit ihrer angekauften oder angeerbten Rechte berufen, sagen eben so viel, als: das was man von Straßenräubern gekauft oder geerbt habe, sey rechtmäßiges Eigenthum! (Geflatsch). Indessen, ungeachtet dem Rechte gemäß den Zehendenbesitzern keine Entschädigung gehört, so mag doch denselben aus Menschlichkeit, da viele vielleicht ihr ganzes Vermögen einbüßen würden, aus den Nationalgütern eine Entschädigung gegeben, oder um diese zu schonen eine kleine Auflage auf die zehnbaren Güter für eine kurze Zeit gelegt werden. Aber wichtig ist es, daß zwischen der Aufhebung der alten und Einführung der neuen Auflage keine Zwischenzeit statt habe: wahrscheinlich wäre zu diesem Ende hin bald eine Grundsteuer, Mobiliarsteuer, Stempel u. d. gl. einzuführen, um den Staat dadurch in Verbindung mit den Produkten des Salz- und Pulverhandels, Post- und Münzwesens, zu erhalten.

Preux fodert Aufhebung des Erbschages, Loskäuflichkeit der Grundzinse, Einziehung der Zehenden für dieses Jahr und dann Aufhebung derselben mit einiger Entschädigung.

Ehrmann sagt, keiner habe noch den Zehenden als Eigenthum bewiesen; einige sehen ihn als Heiligthum an, andere wollen ihn als despotisch sogleich aufheben: was ist nun bei diesem Widerspruch zu thun? ich sehe nichts anders, als denselben schon dieses Jahr abzuschaffen und dagegen ein allgemeines AufLAGensystem einzuführen. Der Zehendfreie verliert nichts, wann schon ein anderer auch frei wird. Durch die Loskaufung hingegen würde ein Fond zu sammengelegt, aus welchem die Staatsausgaben

fließen würden, folglich würden diese nicht nach der Constitution auf alle Staatsbürger verhältnißmäßig vertheilt. Ueberdem sind Zehenden nur despotisch eingeführt worden, um Pfaffen und Nonnen zu mästen und Staatsgefängnisse zu erbauen. Die Zelle, Arnolde und Winkelriede haben sich auch nicht von Zehenden und Feudalabgaben losgekauft! — er stimmt endlich auf Loskaufung der Grundzinse, Aufhebung des Zehendens und auf einige Entschädigung der Partikularbesitzer.

Neukomm folgt Ehrmann gänzlich, und fodert, daß in der gleichen Sitzung noch abgesprochen werde.

Hämmeler: die Constitution und die Erwartung des Volks erfordern gleichdringend die Aufhebung des Zehenden, allein die allgemeine und augenblickliche Aufhebung wäre höchst gefährlich: daher sollte erst aller Zehende durch Ankauf zu Nationaleigenthum gemacht, und dann die eigentlichen Feudalrechte und kleine Zehenden gänzlich abgeschafft werden; hiervon werden also ausgenommen die grossen Zehenden, welche des dringenden Staatsbedürfnisses wegen, durchaus noch beibehalten, und nur allmählig aufgehoben werden müssen: dieses könnte so geschehen, daß im ersten Jahr statt des Zehenden nur der zwölfte, im zweiten Jahr nur der vierzehende u. s. w. bis auf das zehende Jahr nur der dreissigste Theil des Ertrags gegeben werden müßte, und dann würde der Rest um eine geringe Summe, so wie auch der Heuzehende von Anfang an, abkäuflich gemacht. Die Grundzinse hingegen sollten nach sechszehnfachem Jahrsertrag, in 4 Terminen abzahlfar gemacht werden, bei Strafe von zwanzigfacher Abzahlung im Fall von Verspätung.

Die Fortsetzung dieser Verhandlungen wird auf die folgende Sitzung vertaget.

Das Direktorium ladet auf Anfrage des Statthalters des Kantons Zürich ein, den Verwandtschaftsgrad, der zwischen Statthalter und Unterstatthalter Platz haben darf zu bestimmen: an die hierüber niedergesezte Commission gewiesen. Ruhn fodert daß das Direktorium eingeladen werde, einen Bericht über den gegenwärtigen Zustand der helvetischen Republik, der Gesetzgebung in Rücksicht des Einflusses desselben auf ihre Arbeiten, einzuliefern: angenommen.

Das Direktorium theilt einen Bericht vom General Schauenburg mit, worin er anzeigt, daß er alle nicht zur fränkischen Armee gehörigen, und doch mit ihr eingeschlichenen Personen zu vertreiben und also ein Gesetz gegen die heimliche Aufnahme derselben ergehen zu lassen wünschte. Ruhn trägt Genehmigung dieser gewünschten Verfügungen an. Ruzet verlangt Dankäusserung für die Erleichterung, welche Schauenburg der helvetischen Republik zu verschaffen wünschte: beide Anträge werden einmüthig angenommen.

Der Statthalter des Kantons Zürich theilt eine Bittschrift der Stadt Eglisau mit, welche wünscht Hauptort ihres Distriktes zu werden. Secretan fodert Tagesordnung. Zimmermann will Untersuchung der Bitte. Secretan behauptet die Kantonsstatthalter haben kein Recht Bittschriften an die Gesetzgeber einzusenden. Carrard beweist durch die Constitution, daß es gerade Pflicht der Statthalter sey, jede Bittschrift an ihre Behörde einzusenden. Ruhn stimmt Carrard bei, weil, wenn die Bittschriften erst durch das Direktorium gehen müssen, keine Klagen wider dasselbe möglich wären. Die Annahme der Bittschrift wird hierauf erkannt, aber über ihren Inhalt die Tagesordnung und sogleiche Abschließung begehrt. Ruhn fodert das Wort, allein man geht zum Stimmenmehr und erkennt Tagesordnung.

Nuzet begehrt, daß in Rücksicht der wichtigen Verhandlung über die Feudalrechte alle abwesende Mitglieder vor der Abschließung über dieselben einbezogen werden. Kellstab widersetzt sich diesem, wegen dem dadurch veranlaßten Aufschub. Nuzet beharrt. Pechaud unterstützt Kellstab. Suter ist für Nuzets Antrag und wünscht selbst Aufschub bis zur Vereinigung der kleinen Kantone. Huber stimmt ebenfalls für Nuzet und verlangt Eingebung des Gutachtens über die Polizei der Versammlung. Man geht zur Tagesordnung.

Senat 29. May.

Der Senat versammelt sich unter dem Vorsitze des Präsidenten B. Lütthi v. Solothurn.

Fornerau legt im Namen einer Commission den Bericht über einen Beschluß vom 21. d. vor, welcher die von Engländern auf Schweizerhäuser vor dem 5ten März gezognen Wechsel, bezahlen zu lassen anrath, indem die Bernersche Administrationskammer dem Direktorio Anzeige gemacht habe, daß die vor jenem Tage auf die englischen Fonds gezognen Wechsel der ehemaligen Bernerschen Regierung ebenfalls bezahlt werden sollen. Die Commission bemerkt, daß die Verwaltungskammer in Bern nicht sagt, offizielle Nachricht zu haben, daß die von Schweizerpartikularen auf England vor dem 5ten März gezognen Wechsel bezahlt werden, sondern nur, daß die englische Regierung Erlaubniß gegeben habe, die Wechsel der ehemaligen Bernerschen Regierung zu zahlen. Die Commission hat aber überdem verschiedene, am 4ten März gezogene Wechsel der ehemaligen Bernerschen Regierung auf London vor Augen, die mit Protest zurückgekommen sind; sie rath also die Berathung so lange auszusetzen, bis man unbezweifelte Nachricht von der Sicherheit des helvetischen Eigenthums in England hat. Angenommen.

Der Senat empfängt und genehmigt einen Beschluß, der das Direktorium einladet, sich bei dem fränkischen Obergeneral dahin zu verwenden, daß der Landmann mit Pferd, Requisitionen während der bevorstehenden Heus- und Fruchterndte verschont bleiben möchte.

Der Beschluß, welcher die Besoldung, das Siegel und Costum des helvetischen Ministers in Paris bestimmt, wird einer aus den B. Zäslin, Muret, Laflechere, Augustini und Fornerau bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Der Senat empfängt und genehmigt den Beschluß, der das gegenwärtig versammelte Wahlcorps des Kantons Solothurn bevollmächtigt, die erledigten Stellen eines Oberrichters und Suppleanten desselben für seinen Kanton neu zu besetzen.

Ein Beschluß des grossen Rathes, der den Entwurf eines Reglement für die provisorische Basler-Bache des Direktoriums und der gesetzgebenden Räte enthält, wird einer aus den B. Burtorf, Schwabler und Laflechere bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Der Beschluß, welcher den Verkauf der Weinvorräthe in den Klöstern der St. Gallischen und Appenzellischen Landen erlaubt, wird angenommen.

Der Beschluß die Eintheilung der grossen Gemeinden in mehrere Sektionen wird einer aus den Bürgern Badou, Augustini und Mürger bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Eine Proklamation des fränkischen Commissar Rapinaz über die neue Eintheilung der kleinen Kantone und eine andere des Residenten Mangowrit an die Oberwalliser werden verlesen.

Grosser Rath. 30. May.

Ruhn legt einen Entwurf über die innere Organisation der beiden gesetzgebenden Räte vor, der zu näherer Untersuchung und Berathung gedruckt werden soll.

Das Direktorium zeigt an, daß Mendrisio und Balerno mit Helvetien vereinigt zu bleiben wünschen. Auf De loes Antrag wird dasselbe eingeladen, alles aufzubieten, um diese Vereinigung zu bewirken.

Das Direktorium zeigt an, daß ein Bürger, der von der Gemeinde Graney erzogen worden, ohne Verwandte gestorben ist, und daß nun diese Gemeinde für ihre Entschädigung das Erb des Verstorbenen anspricht: das Direktorium verlangt nun Bestimmung hierüber. Bourgois bezeugt die Sorgfalt der Gemeinde Graney für die Erziehung des Verstorbenen und will die Sache an eine Commission zur Untersuchung weisen. Secretan folgt, findet das Begehren gegründet, und will die allgemeine Bestimmung über solche Fälle der Justizverfassung aufbehalten. Carrard folgt mit näherer Erläuterung des Gegenstandes. Huber sagt, die Sache war mir ganz klar bis sie von 3 Advokaten erklärt wurde, jetzt kommt sie mir schwierig vor, daher fodere ich Verweisung an eine Commission. Nuzet glaubt die Gemeinde habe nur ihre Schuldigkeit gethan und der ganze Staat sey Erbe. Carrard sagt, die Billigkeit erfodere Entschädigung für die Gemeinde und dringt also auf die Commission, welche angenommen und mit Nuzet, Secretan und Lüscher besetzt wird. (Die Fortsetzung im 36. Stück.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Sechß und dreißigstes Stück.

Zürich, Sonntags den 10. Junius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath. 30 May.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium zeigt an, daß die Gemeinde Stäffisburg fürchte vom Kanton Bern getrennt zu werden: man geht zur Tagesordnung über.

Nuzet erhält das Wort: als Gesetzgeber sollen wir für alle Klassen des Volks sorgen, und also die Menschheit in ihren untersten Stufen nicht vernachlässigen, daher fodere ich eure Aufmerksamkeit für die zahlreiche Klasse der Bettler, die besonders in den katholischen Gegenden sich vorfinden. Ueber die Versorgung dieser Menschen, über ihre moralische und ökonomische Besserung hat der Graf von Rumfort ein vortreffliches Buch geschrieben, dessen Uebersetzung in die 3 helvetischen Sprachen ich auf Staatskosten fodere, um dasselbe allen Distriktsorten zur Belehrung über diesen wichtigen Gegenstand mittheilen zu können. Ruhn sagt, hiezu müsse man erst die Erlaubnis des Verfassers einholen. Secretan ist ganz durchdrungen von den menschenfreundlichen Gefühlen Nuzets, allein er stellt die gegenwärtige ganz entblößte Lage der Republik vor und fodert Vertagung dieses Gegenstandes. Nuzet beharret auf seinem Antrag und sagt, er habe Gründe für denselben, die er nur in geschlossener Sitzung vortragen könne. Deloës folgt Secretan, wünscht aber eine geschlossene Sitzung um Nuzet anhören zu können. Die weitere Berathung des Gegenstandes wird in eine geschlossene Sitzung verwiesen.

Die Behandlung der Feudalrechte kommt an die Tagesordnung.

Rilchmann: der Zehende war ursprünglich für die Kirche bestimmt, also kann er füglich aufgehoben, die Privateigenthümer aber sollen aus den Nationalgütern entschädigt und die Grundzinse abkäuflich gemacht werden. Uebrigens aber fodert er endliche Abschließung über diesen Gegenstand.

Erösch begehrt eine Ordnungsmotion zu machen, da er aber anfängt eine Abhandlung wider die Zehenden zu verlesen, wird er zur Ordnung gewiesen.

Billeter: kein wahrhaft freier Mann kann von Entschädigung für Aufhebung der Zehenden sprechen,

denn die Zehendeneigenthümer wissen ja nicht woher sie ihn haben, und lange genug schon haben sie diese scheußliche Abgabe an welcher der saure Schweiß des Landmanns hängt, im trägen Müßiggang verzehrt: sollte denn der zu Boden gedrückte Landmann immer, und immer allein gedrückt seyn? ich würde der Stunde fluchen, in der ich den ersten Schritt für die Freiheit meiner Mitbürger that, wenn diese schreckliche Abgabe noch einen Augenblick länger auf dem gebeugten Nacken des Landmanns drücken sollte! Nein, der Bauer soll nicht Sklav des Staates werden, wie er bisher der seines Zehendherren war. Mehr noch: nun vers einigen sich die ehemals kleinen demokratischen Kantone mit uns; diese haben keinen Zehenden bezahlt, sie besitzen keine Nationalgüter, sie kommen ganz entblößt zu uns: sollten nun wir größern Kantone nicht nur unsere Nationalgüter, sondern alle die scheußlichen Lasten durch die wir unter unsern vorigen Tyrannen erdrückt wurden, aufs neue hergeben, während uns diese nichts zubringen. Die Zeit ist vorbei, wo man nur einzelne Staatsbürger allernädigst begünstigt: wir sollen das Volk von seinen drückenden Lasten befreien, nicht einzelne begünstigen. In allen diesen Hinsichten also, und besonders weil große und kleine Zehenden von ganz gleicher ungerechter Natur sind, fodere ich gänzliche unbedingte Abschaffung von beiden.

Egg von Elikon hofte mehr Uebereinstimmung in der Versammlung über diesen Gegenstand zu finden: warum fürchtet man sich so sehr vor der unbedingten Abschaffung? der Staat geht dabei nicht zu Grunde! es war ja nur ein nicht sehr großer Theil der Staatsbürger, der bis jetzt die ganze Last der Staatsausgaben trug, wenn also in Zukunft alle Staatsbürger zahlen, so werden wir doch unsere Staatsbedürfnisse wohl bestreiten können? oder wollten wir einen Nationalschatz durch den Abkauf der Zehenden gründen? Nein, unentgeltlich schaffe man alle Zehenden ab, und kündige dieses dem Volk öffentlich und feierlich an: über Abkäuflichkeit der Grundzinse und Entschädigung der Partikular, Zehendenbesitzer fodert er Niederlegung einer Commission.

Haaß: Gleichheit ist unser Grundgesetz, also auch Gleichheit der Lasten des Bürgers: allein deswegen soll man doch nicht mit Abschaffung des bishe-

gen eilen: man braucht eben die Zehenden nicht schon dieses Jahr abzuschaffen um der Gleichheit zu fröhnen! es läßt sich über das Eigenthumsrecht der Partikular-Zehendenbesitzer vielleicht manches einwenden, daher müssen die Titel untersucht werden; außerdem sind die Zehendenherren durch das Steigen des Ertrags der Zehenden schon zum Theil dafür bezahlt worden. Zehenden auf hingegebenes Eigenthum gelegt, scheint rechtmässig zu seyn; allein wo Pfaffen dem Dummling denselben abgeschwaigt, oder drückende Herren ihn aufgedrungen haben, da kann kein Recht auf Vergütung statt haben. — Der Charakter unsrer Gesetzgebung soll einfach und gerecht seyn, darum laßt uns nicht eilen, und nichts thun, was wir bald wieder ändern müssen; eben dadurch stürzten sich die Franzosen oft in Unglück: wir sollen allmählig handeln und darin den Fleiß der Ameisen nachahmen. — Auch in den Städten selbst war bisher Ungleichheit in den Auflagen: zu Basel zahlten die Fabrikanten beträchtliche Abgaben während die reichen Banquiers nichts bezahlten; also laßt uns auch da Gleichheit einführen. Wir sind aber noch nicht im Stande gleichmäßige Abgaben einzuführen, bis wir gleiche Maaße und Gewichte haben. Vor allem aus laßt uns unsre innern Hilfsmittel kennen lernen; erst dann wissen wir, was wir für Opfer bringen können. In Zeit eines Jahres können wir ein vollständiges Steuersystem bereiten, unterdeß aber muß der Staat Einkünfte haben; daher soll für dieses Jahr alles wie bisher bezahlt werden, aber nur auf Rechnung, so daß in der Folge bei festgesetztem Steuerfuß, jeder entweder das zuvielbezahlte zurückerhält oder das zu wenig bezahlte nachbezahlen muß. Auch soll eine Commission niedergesetzt werden, um gleiche Maaße und Gewichte in Helvetien einzuführen, um einen allgemeinen Steuerfuß einzurichten, und um über die Einführung desselben Vorschläge einzugeben.

Broye: alles ist durch verschiedene Hände gegangen und verhältnißmäßig nach den Abgaben und Beschwerden gekauft worden, folglich geschieht durch Abschaffung der Zehenden eine Besenkung an den Gutsbesitzer, dieses in Verbindung mit den dringenden Staatsbedürfnissen macht die eine Seite der Sache aus: andererseits aber ist der Druck, der auf dem Landmann liegt schwer, und das Bedürfnis, ihn an die neue Ordnung der Dinge zu fesseln, sehr wichtig: daher schlage ich eine leichte Loskaufung vor, denn die Zehendeigenthümer sind doch meist begüterte Bürger: zu diesem Ende würden alle Zehenden für Nationalgut erklärt und dafür die Partikularbesitzer einiger Massen entschädigt; dann alles nach Verhältnis des Reichthums der Gutsbesitzer losgekauft und dadurch aufgehoben, so daß die Begütertesten ungefähr den zehnfachen jährlichen Ertrag zu bezahlen hätten.

Der Rath verwandelt sich in geschlossene Sitzung um Finanzgegenstände zu berathen.

Senat, 30. May.

Lüthi von Solothurn führt den Vorsitz, und eröffnet die Versammlung mit dem ihm von mehreren Mitgliedern eröffneten Wunsch, daß künftig die Debatten nicht mehr durch namentliche Anfrage jedes Mitgliedes, sondern wie das auch im grossen Rath beobachtet wird, so geführt werden, daß jeder der sprechen will, das Wort begehrt, in der Reihe spricht wie er es begehrt hat, und niemand zum zweitenmal sprechen könne, bis alle die wollen, einmal gesprochen haben; dann ferner der Präsident, wann er seine eigne Meinung vortragen will, seinen Sitz verlassen, und ein anderes Mitglied den Vorsitz führen lassen soll, damit er so gut wie jedes andere Mitglied nöthigenfalls zur Ordnung gerufen werden kann, was gegen den wirklichen Vorsitz der Versammlung nicht füglich geschehen kann. Badou verlangt zugleich, daß kein Mitglied über den nämlichen Gegenstand mehr wie zweimal sprechen dürfe. Crauer fügt hinzu, der Präsident soll verpflichtet seyn, ein Mitglied zur Ordnung zu rufen, das vom Gegenstand der Frage zu sehr abschweift. Debevey verlangt über alle diese Vorschläge eine Kommission. Genhard will Aufschub bis der grosse Rath das allgemeine Polizeireglement sendet. — Die Versammlung genehmigt alle gemachten Vorschläge.

Usteri verlangt, daß von nun an die Resolutionen des grossen Rathes, nicht so wie sie an den Senat kommen, augenblicklich, oder in der nämlichen Sitzung verlesen, darüber eingetreten, und gewöhnlich auch abgeschlossen werde, sondern daß jeder Beschluß in einer ersten Sitzung verlesen, und wenn er nicht von Urgenz zu seyn erklärt wird, in der folgenden Sitzung erst, nach einer zweiten Verlesung darüber eingetreten werden könne; er entwickelt die Vortheile, die dieses theils für die Berathschlagungen, theils für die Ordnung der Arbeiten des Senats überhaupt haben müsse. Frossard will dreierlei mehr und weniger dringende Resolutionen unterscheiden, die somit dann auch ein, zwei oder dreimal verlesen werden sollen. — Usteri's Vorschlag wird angenommen.

Der Senat empfängt den Beschluß, über die Mittel, durch welche, den mit Kontribution belegten Luzernerischen Oligarchen und Klöstern, die Bezahlung derselben erleichtert werden soll. Er wird einer aus den B. Crauer, Usteri und Berthollet bestehenden Kommission zur Untersuchung übergeben.

Der Senat genehmigt den Beschluß, welcher das Direktorium auffodert, einen umständlichen Bericht über die Lage der Republik mit möglichster Beschleunigung einzusenden.

Badou stattet Namens einer Kommission einen Bericht über die Sectionen grosser Gemeinden und ihrer Agenten ab. In Folge des Berichts wird der Beschluß angenommen.

Buxtorf berichtet ebenfalls im Namen eine

Kommission über den Beschluß, betreffend die Organisation der provisorischen Wache der drei konstituirten Gewalten, aus Basel. — Der Beschluß wird angenommen.

Der Senat erhält und genehmigt einen Beschluß über die Distrikteintheilung des Kantons Freiburg erhält.

Der Beschluß, welcher das Direktorium einladet, durch alle möglichen Vorkehrungen die Wiedervereinigung der Landschaften Mendrisio und Valerno zu bewirken, wird verlesen. Laflechere tadelt seine Abfassung; die Worte: alle möglichen Vorkehrungen, können verstanden werden, als begriffen sie sogar die Kriegserklärung gegen Cisalpinien. Zäslin fürchtet zwar dieses nicht, indem der Krieg nicht unter die möglichen Vorkehrungen bei der gegenwärtigen Lage Helvetiens gezählt werden kann; aber er hält den Beschluß für überflüssig; die nämliche Sache sei bereits beschlossen worden. Muret erinnert an ein Schreiben des General Schauenburg, in welchem er erklärt hat, die Vereinigung von Mendrisio mit Cisalpinien müsse für einmal angenommen werden, bis sich Frankreich und Helvetien darüber werden erklärt haben; er weiß nicht ob es nun rathsam und thunlich seyn werde, den Beschluß anzunehmen? Crauer glaubt, man müsse ihn verwerfen, da er Unannehmlichkeiten von Frankreich ziehen könnte. Genhard will den Beschluß annehmen; es schließt derselbe keineswegs aus, daß man alle Rücksichten auf Schauenburgs Brief nehmen wird. Barras und Zäslin bemerken, daß, als Schauenburg schrieb, das Volk von Mendrisio seine eignen Wünsche noch nicht geäußert hatte, und daß übrighs der vorliegende Beschluß nur die Wiederholung eines frühern sey; er wird angenommen.

Der Beschluß welcher erklärt daß das Dekret vom 4ten May, die Aufhebung der Personalfudalrechte betreffend, keine ältern Traktaten aufheben könne, wird einer aus den H. Muret, Barras und Lang bestehenden Kommission zur Untersuchung übergeben.

Muret berichtet im Namen einer Kommission über den die Gesandtschaft in Paris betreffenden Beschluß; die Kommission rath, denselben anzunehmen. Lang findet die Besoldung des Gesandten zu stark; die Konstitution verlange, daß die Besoldungen der Staatsämter nach Verhältniß der dazu erforderlichen Talente, Zeitaufwand u. s. w. eingerichtet seyn sollen; die Ambassade in Paris erfodere nun aber eben keine großen Talente, und eben so wenig können die Geschäfte dabei sehr mühsam seyn. Genhard: Das Direktorium sandte einen Abgesandten nach Paris; seither, und in der Bottschaft die den gegenwärtigen Beschluß bewirkt hat, nennt es ihn Minister; der große Rath nimmt das stillschweigend an, und vergiebt dadurch ein konstitutionelles Recht, das die Legislatur besitzt; Annahme des Beschlusses

würde den Minister anerkennen und auf solchen indirekten Wegen kann ein Minister nicht eingeführt werden. — Was die Besoldung anbelangt, so hat die große Nation allen Völkern das Beispiel gegeben, wie prächtlos, sparsam und einfach man leben soll — besonders in ihren Gesandtschaften gab sie dasselbe; und wenn sie auch ihren Gesandten größere Gehalte giebt, so ist sie in ganz andern Verhältnissen als Helvetien. — Er will den Beschluß verwerfen; alle Besoldungen sollen mit einmal und nach einer allgemeinen Uebersicht bestimmt werden; indeß könne man der Gesandtschaft in Paris die benötigten Geldvorschüsse geben. Zäslin verehrt alle Meinungen, die auf Oekonomie abzielen; aber im gegenwärtigen Fall glaubt er, müsse eine Ausnahme statt finden; welche Nation und welcher Posten erfodern ist mehr Achtung, als der von welchem die Rede; er kann unser Wohl oder Weh entscheiden; wir können vielleicht einige tausend Pfund sparen und dagegen einige Millionen mehr bezahlen. Crauer: der Posten ist freilich wichtig, aber durch starke Besoldung wird er nicht besser besetzt und durch Glanz unsers Gesandten würde die große Nation eher beleidigt werden. Bodmer verlangt daß der Präsident Lütthi v. Solothurn seine Meinung sage. Er stimmt für den Beschluß; derselbe wird angenommen.

Zur Vorberathung, wie viele Saalinspektoren der Senat ernennen soll, und was ihre Geschäfte sind, werden Zäslin, Badoü und Sigristen in eine Commission geordnet.

Grosser Rath 31. May.

In einer geschlossenen Sitzung wurden Finanzgegenstände behandelt.

Bourgois sagt hierauf: Fremde, welche im Kanton Bern heurathen wollten, mußten in irgend einer Gemeinde sich ein Bürgerrecht erwerben: jetzt wünscht sich ein Deutscher, der schon acht Jahre in Lemau als Schuster lebt, zu verheirathen und zugleich naturalisirt zu werden. Secretan verlangt Tagesordnung, bis dieser Schuster einen Bürgerrechtschein aufweise. Carrard will daß man ihn sogleich naturalisire. Secretan will nun, da die Frage doppelt ist, daß der Fall, in Rücksicht der Heurath, an eine Kommission gewiesen werde, in Rücksicht der Naturalisirung fodert er neuerdings die oben bestimmte Tagesordnung. Huber sagt: die Naturalisirung sei dem 20. J. der Konstitution zuwider, über die Heurathsfähigkeit aber fodert er eine Kommission. Bourgois sagt, als die Lausanner Kantonskammer sous veran war, gab sie ein Gesetz, daß jeder der sich ein Gemeinderecht ankaufe, dadurch schon naturalisirt sei, und da nun dieses Gesetz noch nicht aufgehoben ist, so fodert er Entsprechung für beide Begehren. Desloes: Der Konstitution zufolge könne in der zweiten Bitte nicht entsprochen werden, aber da die Bedin-

gungen der Annahme nicht darin bestimmt seyn, so könne dieselbe in dieser Rücksicht statt haben. Carrard sagt: das Heurathen ist ein Menschenrecht, wo einer wohnen darf, da darf er also auch heurathen; die Naturalisirung ist aber wider die Konstitution: die nähern Bestimmungen der Naturalisirung überhaupt erfordern eine Kommission. Dieser Antrag wird angenommen, und letztere Untersuchung an die Kommission gewiesen, welche über den politischen Stand der Fremden sich beschäftigt.

Die acht Abgeordneten des Kantons Linth erscheinen in der Versammlung, und werden mit lebhafter Freude aufgenommen. Escher fodert für sie Empfang mit dem Bruderfuß durch den Präsidenten; der Antrag wird mit Beifall angenommen, und sogleich ausgeführt, unter dem jubelnden Beifallgeklatsch der Versammlung. Ihre Namen sind:

Gemür, von Schänis.

Hüssli, von Bülten.

Kaufmann, von Schmiedberg im Tockenburg.

Bläs, von Gluns.

Betsch, von Grabs.

Euster, von Eschenbach.

Steinegger, von Lachen.

Pegler, von Dorenhaus.

Uckermann verlangt, daß wegen der wirklich schon eingetretenen Heuerndte, der Zehenden des Heu's nicht in Natura, sondern im Fall der Zehende dieses Jahr noch müßte entrichtet werden, auf billige Schätzung hin in Geld bezogen werden sollte: der Antrag wird lebhaft unterstützt. Escher sagt: dem Anschein nach ist die Versammlung dazu gestimmt, dieses Jahr noch den Zehenden zu beziehen; durch die vorgeschlagene Maasregel aber sieht es aus, wie wenn er auch diesmal schon nicht mehr bezogen werden sollte; nichts ist aber unangenehmer als getauschte Hoffnung, und etwas hintennach mit baarem Geld bezahlen zu müssen, was man schon als Eigenthum angesehen, und vielleicht gar schon benutzt hat: in dieser Rücksicht verlange ich, daß der Heuzehenden dieses Jahr nach gewohnter bisheriger Übung bezogen werde. Fierz fodert, daß man sich mit dem Abschluß über den Zehenden im allgemeinen befleißige, und spätestens Samstag diesen Streit beendige. Huber unterstützt Uckermann, wünscht aber, daß das Heu vor seiner Einsammlung geschätzt werde: er spricht wider Fierz. Uckermann's Antrag wird beinahe einmüthig angenommen.

Die allgemeine Feudalrechts-Behandlung wird fortgesetzt.

Wildberger: Ungeachtet der Zehende oft umgetauscht wurde, so kann er doch aufgehoben werden, denn es waren nie keine eigenthümlichen Verkommnisse darüber vorhanden: und das Verjährungsrecht kann hier eben so wenig statt haben, als die Sanctisirung von den Päpsten (Geklatsch). Wäre er gerecht, warum müßte er denn abgeschafft werden? Er

ist ein Ungeheuer, das sogleich abgethan werden soll, denn neben dem Zehenden mußten doch noch viele Gemeinden ihre Pfarrer erhalten: alle Städte und Nichtgutsbesitzer sollten eigentlich mit den Gutsbesitzern zugleich den Zehenden bezahlen. Da die Franzosen uns aus dem Schlummer geweckt haben, sollte man nun dennoch beibehalten, oder sich von dem loskaufen, was durch dieses Aufwecken selbst aufgehoben seyn muß? auf die Art wären wir stärker gedrückt als vorher! dieses alles ist wahrlich nicht für Republikaner die sich die Menschenrechte erworben haben: man lege lieber eine Getraideabgabe auf das Land, als den Zehenden dies Jahr noch zu beziehen. Also schaffe man allen grossen und kleinen Zehenden ab, tausche die an Fremde gehörige aus: weise die Grundzinseloskaufung in eine Kommission, und lege eine Auflage auf alles Vermögen, welches 1200 Gulden übersteigt. (Die Fortsetzung im 37ten Stük.)

Ankündigung.

In Endsbemeldeter Buchhandlung erscheint in ein paar Wochen, und künftig alle Monate, ein Tagebuch der helvetischen Republik, von der Zeit an, da die gesetzgebende Versammlung in Arau eröffnet wurde. Jedes Monatsstük wird zwei Abschnitte enthalten, wovon der erste jedesmal die Verhandlungen der gesetzgebenden Räte und des Polizeibüro-Rektoriums, der zweite aber ein Tagebuch der Begebenheiten in sich faßt. Jedem Abschnitte werden die wichtigsten Aktenstücke als Beilagen angehängt. Der Zeitfolge nach schließt sich dieses Tagebuch unmittelbar an das Aprilstük von Meiser: Ueber den Gang der politischen Bewegungen in der Schweiz.

Möglichste Vollständigkeit und Genauigkeit der zu ertheilenden Nachrichten aus allen Theilen des neuen Helvetiens, und Kürze und Klarheit in Darstellung derselben, übrigens ohne die mindeste Beifügung eigenen Urtheils, setzt sich der Redacteur zum unverbrüchlichen Gesetz vor. Seine Arbeit soll von nun an diejenigen Materialien für den künftigen Geschichtschreiber dieser allerwichtigsten Epoche unsrer einheimischen Geschichte gesammelt enthalten, welche sonst in andern ähnlichen periodischen Blättern, sowohl als einzelnen historischen Pamphlets zerstreut erscheinen. Beiträge und Berichtigungen (jedoch letztere ohne bittere Rüge) an die Verlagshandlung postfrei gerichtet, nimmt man mit Vergnügen und Dank auf.

Da nach dem obersätzten Plan, die Bogenzahl der Monatsstücke nothwendig ungleich ausfallen muß, nimmt man zwar keine Pränumeration, sondern bloß Subscription an; und jeder Unterzeichnete erhält das monatlich erscheinende Stük, gegen gleich baare Bezahlung, um ein Drittheil unter dem für die übrigen Käufer festzusetzenden Ladenpreise. Das Alphabet für erstere wird nicht höher als 1 fl. 15 kr. in Louisd'or à 10 fl. zu stehen kommen.

Zürich, den 5. Jun. 1798.

Drell, Füssli und Compagnie.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Sieben und dreissigstes Stück.

Zürich, Montags den 11. Junius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 31. May.

(Fortsetzung.)

Näf: Der Gegenstand ist schon so erschöpft, daß die Reden auch der fähigsten Mitglieder blosses Echo des schon gesagten sind: daher beweise ich nicht mehr, daß der Zehenden keine Kapitalschuld, also kein Eigenthum und folglich auch keiner Auslösung fähig ist: auch hätte ich nicht wieder das Wort genommen, wenn mir Escher nicht dazu den Anlaß gegeben hätte: er sagte nehmlich, der Zehenden werde ja all gemein als Eigenthum angesehen: er irrt sich aber gewaltig, denn viele von uns und auch ich, haben das Gegentheil bewiesen; der Satz, daß durch den 100jährigen Genuß einer an sich ungerechten Sache dieselbe zu einem Eigenthum werde, paart sich nicht mit dem gesunden Menschenverstand. Ferner sagt er: man begünstige durch Aufhebung des Zehenden nur den reichen Gutsbesitzer, und man schenke dem Reichen viel und dem Armen wenig oder nichts: es scheint aber Escher habe wirklich, oder wolle wenigstens jetzt keine Kenntniß vom speciellen Zustande des Landmanns in dieser Rücksicht haben: sehr natürlich trifft auch den Reichen, welcher dabei gewinnt; allein ich kenne in meiner und andern Gegenden eine weit größere Anzahl, welche ihre grossen Bauernhöfe fast bis auf den letzten Pfennig schuldig sind. Man muß eine Last, besonders von dieser Art, von den Schultern dessen nehmen, der dieselbe trägt, sey der Träger dann wer er wolle: man schenkt ihnen nichts, wenn man schon einem sogenannten Recht entsagt, welches man unter dem Schuß des Rechts des Stärkern besessen hat, sondern man thut seine Schuldigkeit und schämt sich noch dazu, insofern man nicht alles menschliche Gefühl verloren hat. (Starker Beifall). Das possierlichste ist die Behauptung, welche Escher vorbrachte, als ob die Aufhebung der Zehenden die erste und vornehmste Ursache zu Erfindung der Guillotine und des Maximums in Frankreich gewesen sey. Wahrscheinlich es scheint Escher treibe Spass, oder er wolle wie unsre frühern Aristokraten durch Furcht zu bewirken suchen, was er durch Ueberzeugung nicht vermag. Nein! die Guillotine und das Maximum, diese Schre-

ckenbilder der eingefleischten vermaledeiten Tyrannen und Bucherer, sind erfunden worden, um diesen Unholden den Garau zu machen. Daher beharre ich auf meinem ersten Antrag: sollte aber die diesjährige Zehendlieferung angenommen werden, so kann ich ihr unter der Bedingung beistimmen, daß solches als ein großmüthiges Opfer für das neugebohrne Vaterland angesehen werde, und daß auch der Kapitalist und zehendfreie Gutsbesitzer dieses Jahr noch sein Schärfelein beitrage, dessen er in der That lange genug entzogen war.

Hartmann: auch ich sehe wie ihr alle, die Schelmereien der Pfaffen ein: aber die Konstitution fodert die Beibehaltung des Alten, bis die neue Ordnung eingeführt ist, daher widersehe ich mich jeder Aufhebung bis ein neues Auftrags- und Finanzsystem vorhanden ist.

Erösch: ich habe schon lange eine Commission begehrt um neue Auflagen nach dem 11. §. der Konstitution einzuführen, aber man behauptete es sey wider die Konstitution, und nun will man doch nicht das Alte aufheben lassen bis ein Neues vorhanden ist. Wir sind dem Volk Freiheit und Gleichheit schuldig: nur Despotie, oder Schelmerei, oder Eigennutz, oder Dummheit kann sich diesem widersetzen; und in diesem Fall müssen erstere bestraft, letztere aber belehrt werden. Keiner hat bis jetzt noch die Sache gehörig betrachtet. Joseph in Egypten hat seine gesammelte Vorräthe dem Volk verschenkt, hingegen unsre ehemaligen Oligarchen haben so theuer als möglich verkauft, (Beifall). Auch bei der Klösteraufhebung wurde das Volk im geringsten nicht erleichtert! Wilhelm Tell und seine Kameraden haben sich ja auch nicht freigekauft, sondern freigeschlagen! Man sagt jetzt, man müsse auch etwas für die Freiheit tragen; kommen denn die Schätze, welche uns die Franzosen weggenommen haben, nicht vom Volk her? also hat ja das Volk die Franzosen für die erhaltne Freiheit schon bezahlt! Hätte man den Bauer nicht befreien wollen, so hätte man nicht so angegriffen, denn man läßt einen Ochsen nicht an den Hörnern los, wenn man ihn festhalten will! Laßt euch also ja nicht verführen und einschlafeln, liebe Landleute! Nichts muß abbezahlt werden: Zehenden und Grundzins sind gleich ungerecht, alles muß aufgehoben seyn! Man ist

nichts schuldig als was man empfangen hat, die Nation hat den Bauern nichts gegeben, also hat sie auch nichts zu beziehen! Man muß nicht wollen den Sauer teig benutzen, den die alten Oligarchen noch im Ofen gelassen haben. Dr. Suter's Antrag ist der Gesundheit gefährlich, denn er ist despotisch und unerbäulich. Daher fordere ich eine Commission für neue Abgaben, und eine andere für Untersuchung der Grundzinserechtsitel: und ich erkläre, daß ich frei bin, und weder Zehenden noch Grundzins bezahlen will! (öftere Unterbrechung durch Geflatsch und Jubel!)

Die Fortsetzung der Verhandlung wird an die Tagesordnung auf Morgen gesetzt.

Das Direktorium zeigt an, daß den ersten Jun. das Baslerische Wachtkorps ankommen werde. Haas fordert, daß man sobald möglich andere Soldaten anwerbe, indem die Basler sich nicht auf bloßen Wachstübendienst gefaßt gemacht haben. Deloës verlangt über Haasens Antrag Tagesordnung und dagegen Bestimmung des Dienstkreises jedes Wachtkorps. Beide Gegenstände werden nach langer Beratung der Militär-Commission zugewiesen.

Das Direktorium fordert 4000 Franken zu Bildung seines Bureau. Genehmigt.

Das Direktorium zeigt an, daß es einige alte Silbergelder umzumünzen wünsche und verlangt Bestimmung des Stempels. Auf Escher's Antrag wird dieser Gegenstand an eine Commission gewiesen, mit dem beigefügten Auftrag, zugleich über die neuen Geldsorten selbst ein Gutachten zu entwerfen; in die Commission werden geordnet: Escher, Haas, Müller, Grafenried und Kulli.

Das Direktorium zeigt an, daß der oberste Gerichtshof gesetzliche Bestimmung seiner innern Organisation verlange; der Gegenstand wird an die allgemeine Organisationscommission gewiesen.

Das Direktorium verlangt ein Gesetz über die Bekanntmachung der Gesetze, und fragt, ob es nicht gut wäre, dieselben zusammen in einen eigentlichen Codex drucken zu lassen. Wird in die hierzu schon lange verordnete Commission gewiesen.

Das Direktorium fragt, ob die Juden wie bisher auf der Zurzachermesse ein Kopfgeld bezahlen sollen? Carrard fordert Verweisung an die Judencommission. Secretan sagt, alles Kopfgeld soll in der Republik aufgehoben seyn. Deloës will Verweisung in die Commission. Huber folgt, aber will den Grundsatz der Kopfgeld-Befreiung schon jetzt decretiren: und nur in die Commission weisen, weil sich die Juden durch Bestechung der Ehemaligen (cidevans) von allen rechtmässigen Auflagen zu befreien gewußt haben. Deloës fordert nochmals allgemeine Verweisung an die Commission, weil man keine Gesetze im Enthusiasmus geben müsse. Suter ruft im Namen der Menschheit solle man den Juden die auch Menschen sind, die Menschenrechte sogleich durch

Aclamation geben; erklatscht — wird aber nicht unterstützt. Huber's Meinung wird angenommen.

Senat 31. May.

Die Deputirten des Kantons der Linth in den Senat, die Bürger

Joh. Jakob Diethelm von Lachen,
Joh. Joseph Bachsler von Uznach,
Melchior Kulli von Glarus,
Faver Fuchs von Rapperschwil,

weisen ihre Vollmachten vor und nachdem sie richtig befunden worden, nehmen sie Sitz im Senat.

Der Beschluß des grossen Rath's, nach welchem die in einer Proklamation des General Schauenburg vom 6 Prairial enthaltenen Verordnungen in so weit sie Schweizerbürger betreffen, bestätigt und dem General dafür gedankt werden soll, wird für dringend erklärt und angenommen.

Säslin berichtet im Namen der, wegen zu ernennenden Saalinspektoren niedergesetzten Commission: sie rath fünf zu ernennen und dieselben alle 3 Monate zu erneuern, sie sollen über die Ordnung im Versammlungsaal wachen, die Wache des Senats unter ihren Befehlen haben; die für Abwart des Senats u. s. w. bestimmten Gelder verwalten, nach Anleitung des anzunehmenden Reglements, Polizeistrafen über die Zuhörer aussprechen; endlich sollen sie durch geheimes und absolutes Stimmenmehr gewählt werden. Schwaller findet die Zahl von 5 Saalinspektoren zu groß, auch sollte das Gesetz bestimmen, daß sie einen Präsidenten haben, welcher alsdann die Parole geben wird.

Forneran glaubt Widerspruch zwischen dem Gutachten und dem 68 Art. der Konstitution zu finden. Der letztere verbietet den Räten, einem oder einigen ihrer Mitglieder Verrichtungen zu übertragen, die ihnen die Verfassung aufgetragen hat, nun aber ist die Polizei des Orts der Sitzungen ein solches Geschäft, das die Konstitution jedem Rathe auflegt. Usteri findet den Widerspruch nur scheinbar; die Konstitution, wenn sie jedem Rath die Polizei in dem Ort seiner Sitzungen aufträgt, kann hierunter nur die zumachenden Verordnungen und Dispositionen über diese Polizei, keineswegs aber ihre Handhabung verstanden haben, das letztere von dem ganzen Rathe fordern, wäre absurd; also wenn die Versammlung ihr Polizei-Reglement entwirft, und dessen Handhabung den Saalinspektoren überträgt, so handelt sie keineswegs gegen die Konstitution; die Zahl von fünf Aufsehern scheint nicht zu groß, weil sie drei Monat im Amt bleiben und bei einer kleinern Zahl sich, auch nur für einen oder einige Tage während dieser ganzen Zeit nicht wohl entfernen könnten. Badoü stimmt bei und fände mehr Konstitutions-Widriges, wenn die ganze Versammlung Polizeistrafen aussprechen wollte, indem alsdann gesetzgebende und richterliche

Gewalt sich in ihren Händen vereinigt fänden. Das Gutachten wird angenommen mit dem Zusatz, daß der erstgenannte Saalaufseher, Präsident derselben seyn wird.

Usteri berichtet im Namen einer Kommission über den Beschluß, die auf die Luzerner Oligarchen und Klöster gelegten Kontribution betreffend. Die Kommission rath denselben anzunehmen. Augustini findet, daß es allerdings nöthig sei die Kontribution zu bezahlen, da Napinaz sonst mit gewaltsamen Maasregeln droht — Dennoch könne er sein Erstaunen nicht bergen, daß man von Geldausleihen spreche, während die helvetische Nation so Geldbedürftig ist, da gerade in diesem Augenblick außerordentliche Mittel, um solches für die dringendsten Bedürfnisse herbei zu schaffen, müssen aufgefunden werden — und wem will man jenes Geld antleihen? — den Aristokraten, die uns in ähnlichen Fällen keinen Heller geben würden — die den Haß der Franken verdienen, und an allem Unglück des Vaterlandes schuld sind — und wozu will man ihnen geben? damit sie reich bleiben, und die neue Verfassung mit mehr Mitteln angreifen können — dennoch will er sich dem Gutachten nicht widersetzen; Freunde der Freiheit seyen auch Freunde der Menschheit, und man müsse den Oligarchen zeigen, daß freie Bürger menschlicher als Oligarchen sind. Genhard: Was Augustini gesagt, ist sehr wahr, aber man muß Luzern dennoch aus einem besondern Gesichtspunkt betrachten. Wie wird er den Oligarchen und Aristokraten das Wort reden; aber er muß doch gestehen, daß, wenn irgend Aristokraten noch einigen Ruhm haben können, derselbe denen von Luzern gebühre, der 31. Januar war ein denkwürdiger Tag für Helvetien, an dem die Luzerner Oligarchen — ein Wunder für jedermann — freiwillig die Regierung in die Hände des Volks legten; freilich zeigten sie einige Tage später neues Wanken, und Neue über den geschenen Schritt, aber nur wenige Glieder hatten hieran Schuld, andre blieben sehr standhaft, sie verdienen also auch einige Rücksicht und Ausnahme; es ist unmöglich, daß sie Kontribution zahlen könnten, sie können nicht die Hälfte zahlen, ohne Bettelarm zu werden. Crauer: Die Frage ist, ob ohne Nachtheil der Nation der Beschluß kann angenommen werden; er glaubt ja! und somit erfordere Menschlichkeit ihn anzunehmen. Ruopp findet es wunderbar, daß die alte Luzernerische Regierung bei der armen jungen Republik Geld leihen will, er erhebt sich besonders gegen den Artikel der Resolution, der ihnen das auf dem Rathhaus zusammengelagte Silbergeräthe als Eigenthum zurückgeben will. Usteri: Es sind zwei Einwürfe gegen das Gutachten und den Beschluß gemacht worden. Erstens findet man es sonderbar, daß die Republik Geld ausleihen will, während sie mit Mühe solches für ihre dringendsten Bedürfnisse suchen muß. Ich bitte zu bedenken, daß die Gelder

die ausgeliehen werden sollen, nicht so völlig disponibel sind, indem sie durch französische Siegel wie durch helvetische, mit Sequester belegt sind; daß gerade auch darum, damit der Streit, ob Frankreich das Nationaleigenthum der helvetischen Staatsfonds respectiren wolle oder nicht, ein Ende bekomme, die Kommission den Beschluß anzunehmen rath. Napinaz muß nun auch seinen Sequester aufheben, ehe das Geld der alten Luzerner Regierung gegen Hypothek kann geliehen werden; geschieht dies, so hat die helvetische Republik ein sehr gefährdetes Eigenthum gegen ein sicheres ausgetauscht, und über die republikanische Großmuth dabei, ist es eben nicht der Fall viel Wesens zu machen; daß wir übrigens anders handeln sollen als die ehemaligen Oligarchen, versteht sich von selbst, Verdienst ist dabei keins; hantieren wir wie sie, so wären wir ihres Schicksals werth; ich wünsche daher sehr, daß man freilich ganz anders handle, als sie, aber sich ja dessen nicht rühme. Was das Silbergeräthe betrifft, so haben die Oligarchen es aus Pensionengeldern — freilich also aus oligarchischen, und durch die Revolution gestürzten Privilegien zusammengelegt, aber darum ist es nicht minder ihr Eigenthum; die Privilegienaufhebung kann durch keine rückwirkende Kraft die bisher genossenen Vortheile der Privilegierten zurücknehmen; wenn man so was annehmen wollte, wo wäre das Ende: man könnte den ehemaligen Privilegierten alles nehmen was sie besitzen, und am Ende würde man finden, ihnen noch lange nicht genug genommen zu haben. Decey: Wann die Staatskasse von Luzern durch Napinaz versiegelt ist, so muß, ehe mir darüber versügen können, die Frage entschieden seyn: ist sie Frankreichs oder Helvetiens Eigenthum. Rütli v. Sol. Gerade durch Annahme des Beschlusses wird die Frage am kürzesten entschieden werden — Der Beschluß wird angenommen.

Frosard verlangt, der Senat solle durch einen Beschluß alle lauten Beifalls- oder Mißfallsbezeugungen seinen Mitgliedern während den Debatten versagen, er hat in den letzten Tagen ungern einigen Anfang davon bemerkt, und glaubt gleich anfangs auf die Gefahr, die damit verbunden ist, aufmerksam machen zu müssen. Bertholet findet, daß Händeklatschen u. s. w. keineswegs unter der Würde der Versammlung, auch wie das Beispiel des großen Rathes zeige, gefahrlos, und also nach den Umständen erlaubt seyn müsse. Usteri unterstützt Frosard: das Beispiel des großen Rathes soll uns durchaus nicht zur Nachfolge reizen, ob die Beifallsbezeugungen in demselben schon Nachtheil gehabt oder nicht, will er nicht untersuchen — sehr ungern bemerkt er sie übrigens, so oft er etwa den großen Rath besucht; wann sie seit wenigen Wochen ohne Nachtheil gewesen sind, so beweist das nicht, daß sie es auch ferner seyn werden: wir können uns an Frankreichs reichern Es

fahrungen spiegeln. Schwaller und Schneider unterstützen den Antrag. Zäslin will das allgemeine Polizeireglement, und Crauer eine stürmische Sitzung abwarten, da der Senat ja nicht zahlreich sey und aus phlegmatischen Leuten bestehe. Man beschließt das Reglement abzuwarten.

Zu Saalinspektoren werden erwählt: Zäslin mit 22 Stimmen. Schwaller 17. Froßard 16. Bertholet 15. Buxdorf 12.

Der Senat erhält den Beschluß über die Milidierung des Sequesters, der auf die Klöster gelegt worden ist. Einige Mitglieder sprechen für die Urgenz. Usteri widersezt sich; als der Sequester über die Klostersgüter beschlossen ward, wollte man nichts weiter als Veräußerung und Entfernung dieser Güter verhüten; jetzt spricht man von sequestrirten täglichen Lebensbedürfnissen; das Direktorium oder seine Agenten würden für eine so grausame Ausdehnung des Gesetzes verantwortlich seyn; der Beschluß enthält sehr verschiedenartige Artikel, und soll also nach unserm Reglement morgen an der Tagesordnung seyn. Angenommen.

Nachmittag 3 Uhr.

Der Senat erhält und genehmigt den Beschluß über die diesjährigen Heuzehenden. Er lautet wie folgt:

„In Erwägung daß die Berathschlagung über die Feudalrechte noch nicht abgeschlossen ist. — In Erwägung ferner, daß wirklich die Heuerndte ausgefallen ist, und die Besitzer zehndbarer Wiesen nicht wissen, ob sie den Zehenden, den sie in Natura liefern mußten, einsammeln oder stehen lassen sollen.“

„Hat der große Rath beschlossen: das Direktorium einzuladen, durch eine Proklamation bekannt zu machen, daß alle diejenigen, die bisher den Heuzehenden in Natura liefern mußten, ihn für dieses Jahr einsammeln sollen, wofür sie dann, wenn eine Abtragung des Zehenden beschlossen werden sollte, einen billigen Anschlag in Geld, nach einer durch die Verwaltungskammern zu veranstalteten Schätzung zu bezahlen hätten.“

Grosser Rath 1. Juny.

Deloës fodert Erwählung von Saalinspektoren, indem die Basler Truppen diesen Morgen noch ankommen werden. Huber verlangt daß Ruhs Entwurf einer Polizeiordnung der Rätthe, hierüber zu Rathe gezogen werde. Haas will, daß die Truppen sogleich durch einige Abgeordnete empfangen werden. Huber verlangt hierüber Tagesordnung, weil man statt dieser sogleich Saalinspektoren ernennen könne. Zimmermann folgt Hubern: dem Präsidenten wird einmüthig aufgetragen provisorisch drei Saalinspektoren zu ernennen; er ernennt Haas, Ruzet und Alexi.

Escher sagt: Da wir gestern die Freude hatten die Volkstheilvertreter aus dem Kanton Linth in unsere Mitte aufzunehmen, und dadurch also die Existenz dieses Kantons anerkannt ist, so verlange ich eine Kommission für die Distrikteintheilung dieses Kantons, um seine innere Organisation zu vollenden. Angenommen, und in die Kommission geordnet, Haas, Heussi, Kaufmann, Euser, Bläs, Betsch und Escher.

Deloës legt das Militärreglement für die drei Leibwachen der constituirten Gewalten vor. Escher bemerkt, daß die Rationen in der Besoldung nicht angezeigt seyen, und daß in den Besoldungen selbst zu wenig Gleichheit statt habe. Billeter verlangt Erhöhung des Soldes für die Lieutenants. Huber folgt; Billeter will den Bericht an die Kommission zurückerufen. Deloës bittet um Annahme des ersten Theils des Gutachtens, welcher den Dienstkreis jeder Wache bestimmt; dies wird angenommen, und der Besoldungsfuß zurückgewiesen.

Sierz erneuert seine gestrige Motion über Abstimmung über die Zehenden auf den folgenden Tag. Billeter will erst Montags absprechen. Acker mann fodert daß die Kommission vor der Abstimmung ein neues Gutachten einbringe; er wird aber vom Präsidenten zur Ordnung gewiesen, weil dieser glaubt, Ackermanns Antrag gehöre nicht hieher. Jomini will erst die abwesenden Mitglieder durch Publikation zurückrufen. Keilstab spricht wider Jomini, und will heute noch absprechen. Huber weist auf die gemachte Verordnung zurück, daß jeder zweimal über diesen Gegenstand sprechen könne. Sierz beharrt und klagt daß man nie die bestimmte Zeit ausschließend zu diesem Gegenstand angewandt habe. Suter fodert Tagesordnung, weil es noch nicht Zeit ist schon über die Feudalrechte zu sprechen, und weil schon Bestimmungen getroffen worden sind. Angenommen.

Die Gemeinde Echaz auf dem Jura übersendet einen patriotischen Brief, von dem, auf Secretans Antrag ehrenhafte Meldung geschieht.

Der Statthalter des Kantons Argau fodert Heuerathserlaubnis für zwei Verlobte, die im zweiten Grad mit einander verwandt sind. Carrard sagt, ein Heuler ziehe den andern nach sich, da man schon einmal Dispensation gegeben, so könne man sie nun nicht verweigern; hierauf wird dem Begehren entsprochen, und die hierüber niedergesezte Kommission aufgefordert, nächstens einen allgemeinen Gesetzesvorschlag einzubringen.

Die Gemeinde Werdhosen bei Narberg, wünscht in den Distrikt Seeland eingeordnet zu werden, weil sie ungewiß sei, wo sie hingehöre. Auf Secretans Antrag wird diese Frage in die Berner Distriktskommission gewiesen.

(Die Fortsetzung im 38ten Stük.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rthe der helvetischen Republik.

Act und dreissigstes Stck.

Zrich, Dienstags den 12. Junius 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 1. Juny.

(Fortsetzung.)

Die Gemeinde Armwangen wnscht wegen den gnstigen Lokalitten ihres ehemaligen landbgtlichen Schlosses, Distriktsort zu seyn. Auf Billeter's Antrag geht man zur Tagesordnung ber.

Die ewigen Einwohner von Rserts wnschen, da ihnen acht Tucharten Moorland, das ihnen die alten Regierungen Berns und Freiburgs zugestanden, aber noch nicht ausgefertigt hatten, geschenkt werden; auf Secretan's Antrag wird hierber eine Kommission niedergesetzt, in die Carmintran, Penchaud und Wyder geordnet werden.

Die Behandlung der Zehendrechte kommt wieder an die Tagesordnung.

Billeter erneuert Fierzens Motion. Suter begehrt aufs neue die Tagesordnung, weil die Motion frhern Versammlungsschlssen zuwider sei. Huber findet hchst ungerecht, da nun die Mitglieder, welche schon zweimal ber diesen Gegenstand sprachen, andern nicht auch die Freiheit lassen wollen, ihre Meinung darber zu sagen. Billeter spricht wider Huber, Kellstab untersttzt Fierzens Motion lebhaft. Secretan fodert, da die Versammlung nicht Rnden gleich handle, und sich also an ihre eignen Verordnungen halte; diese Meinung wird angenommen.

Eustor fhlt sich verpflichtet, wider die gnzliche Aufhebung der Zehenden zu sprechen, indem jeder seiner Ueberzeugung folgen, sich weder frchten, noch Beifall zu erhalten suchen msse. So lange als die Staatsbedrfnisse die Zehenden nothwendig erfordern, knnen sie nicht abgeschafft werden: ausserdem wrde das Volk ungeduldiger neue Auflagen tragen, als bei den gewhnlichen bleiben; und wie wre es mglich, da Auflagen einzufhren, wo das Volk bisher noch keine bezahlt hat, und wo man ihm von vermehrter Freiheit spricht, whrend man neue Lasten fr dasselbe bereitet. Hierbei mu man eine medizinische Regel ja nicht ausser Acht lassen, „Gewohnte Dinge sind besser zu ertragen, als ungewohnte.“ Das Volk wrde sich bei dieser Abnderung unglcklich fhlen, und wer sich auch im Glck nicht glcklich fhlt,

ist doch unglcklich. Daher denke man also an keine Aufhebung, bis die Staatsbedrfnisse durch eine Kommission bestimmt angegeben sind. Dagegen aber braucht man die Zehenden nicht zu beziehen, sondern nur ihren Werth aufzuzeichnen, um sie alsdann einzufodern, wann darber abgesprochen seyn wird.

Gysendrfer: Die Hauptfrage bei dieser Untersuchung ist die: Wer soll entschdigen, und wie soll entschdigt werden? Ueber die Abkuflichkeit der Grundzinsen knnen sich wenig Schwierigkeiten erheben: eben so ist einleuchtend, da Zehenden, die Spithlern und Armenanstalten gehren, auch der Entschdigung bedrfen. Bisher gehrten die meisten Zehenden den Kantonen, durch Ankauf oder Uebnahme; sollte irgend ein Zehenden als Staatsabgabe eingefhrt worden seyn, so mu ein solcher sogleich abgeschafft werden. Da aber berhaupt zehendfreies Land ein Fnftheil wenigstens hher angekauft wird, als das zehendbare, und also durch Zehendaufhebung jedem zehendbaren Gutsbesitzer der Werth seiner Gter um ein Fnftheil vermehrt wird, so fodert die Gerechtigkeit Entschdigung hierber, denn keiner soll auf Kosten des ganzen Staats Geschenke erhalten; ich selbst, fhrt er fort, habe ziemlich viel liegende Gter die zehendbar sind, wrde nun der Zehenden unentgeltlich aufgehoben, so wrde ich dadurch ein Geschenk von mehreren tausend Gulden erhalten, und dieses knnte ich mit ruhigem Gewissen nicht annehmen, denn es wre ungerecht, da der Staat mich und andere begterte Landbesitzer so beschenken wrde. Fr die grose arme Volksklasse ist es hauptschlich, da gesorgt werden mu, daher ich vorschlage, alle die welche nicht hundert Garben auf ihren Feldern schneiden, von dem Zehenden ganz zu befreien; dagegen aber sollen die begterten Landwirthte billig seyn. Ferne sei es von uns, dem Staat sein nthiges Eigenthum entziehen, dadurch denselben in Schulden strzen zu wollen und seinen Kredit zu untergraben! Wehe uns, wenn wir nur eine Klasse von Staatsbrgern auf Kosten des Ganzen begnstigen! Daher hebe man nun den kleinen Zehenden sogleich auf, beziehe aber den grosen dieses Jahr noch in Natura, dann aber schaffe man ihn mit billiger Entschdigung ab, so da ein Drittheil seines wahren Werths erlassen, die beiden

übrigen Drittheile in Zeit von zwölf Jahren allmählig mit Interessvergütung des Ausstehenden zu 3 p. C. abbezahlt werden, und der Staat entschädige dann die Privateigenthümer für ihren verlorrenen Drittheil mit 18 p. C. — Die Sitzung wird aufgehoben, weil die Zahl der Mitglieder unter den Drittheil der ganzen Anzahl sich vermindert hatte.

Senat 1. Juny.

Nachfolgender Beschluß wird in Berathung genommen:

„Der grosse Rath, in Erwägung daß der Staat eben so gut für den nothwendigen Unterhalt der Mitglieder der geistlichen Stifter und Klöster, als für die Sicherheit dieser Güter zu sorgen hat, und daß das Kloster auf dem St. Bernhardsberg, in Rücksicht seiner Bestimmung sowohl, als auch wegen den wichtigen Diensten die es täglich der Menschheit leistet, eine ausgezeichnete Achtung verdient, und daß die Verfolgung der menschenfreundlichen Zwecke dieses Klosters, gänzliche Befreiung von allem Sequester nothwendig macht“ —

hat folgende Erläuterung über den Beschluß vom May, betreffend den Sequester der Klostersgüter, beschlossen: 1) Keine geistlichen Stifter oder Klöster sollen befugt seyn, irgend eines seiner liegenden Grundstücke oder Rechte, weder in noch ausser dem Land auf irgend eine Art zu veräußern, so lange der beschlossene Sequester dauern wird. 2) Auch in Rücksicht des beweglichen Vermögens bleibt jede Verfügung, während dieses Sequesters, den Stiftern und Klöstern benommen, und die Aufsicht darüber den betreffenden Regierungsstatthaltern dergestalt aufgetragen, daß derselbe einen Verwalter, in der Person eines für derlei Geschäfte fähigen Mannes, über die Verwaltung dieser Güter ernennen soll, welcher unter seiner Verantwortung genaue Rechnung über die sämtliche Einnahme und Ausgabe der Klöster, der Verwaltungskammer des Kantons abzulegen haben wird — wobei 3) hiemit verfügt wird, daß den Mitgliedern dieser Stifter und Klöster, und denen damit verbundenen Handwerksleuten und Bedienten, der nothwendige Unterhalt verabfolgt, und für den Unterhalt der nothwendigen Gebäude gesorgt werden soll. — So wie auch 4) bewilliget wird, daß die angestellten Verwalter, in Rücksicht der sonst gewöhnlichen Bestandsverleihungen der Gefälle dieser Stifter, für dieses Jahr hin einen Akkord schliessen dürfen, jedoch soll dieser vorher der betreffenden Verwaltungskammer zur Bestätigung vorgelegt werden. 5) Uebrigens wird es bei der, in Rücksicht der auswärtigen Stifter sowohl, als in Betreff der zum Gottesdienst erforderlichen Gefässe, dann des zum Bewahren verordneten Silbergeräthes und anderer Präiosen

erlassenen vorherigen Verordnung, verbleiben. 6) Da dem Regierungsstatthalter überlassen ist, die Verwalter dieser Güter zu ernennen, so versteht es sich von selbst, daß auch er dafür verantwortlich seyn muß. 7) Das Kloster des grossen St. Bernhardsbergs soll keiner Art von Sequester unterworfen seyn.“

Lüthi von Langnau tadelt die völlige Aufhebung des Sequesters vom Kloster St. Bernhard; das Kloster könnte nun alle seine Güter veräußern, und dadurch würde dann auch der wohlthätige Zweck des Instituts aufhören; er will den Beschluß verwerfen. Augustini: Diese Besorgniß ist ganz ungegründet; die Lage und Einrichtungen dieses Klosters erfordert die Aufhebung des Sequesters. Badoü: Will man wegen diesem, das Kloster St. Bernhard betreffenden Artikel, den Beschluß verwerfen, so würde dadurch auch die Beantwortung der Frage aufgehoben, ob der Senat will, daß die Klosterbewohner den nöthigen Lebensunterhalt haben sollen; dieß könnte dem Senat wenig Ehre bringen; und warum sollte man die Sequesteraufhebung nicht gestatten? Die Geistlichen desselben, die ihr Leben den mühevollsten und humansten Geschäften weihen, sind wenigstens eben so sichere Verwalter als die man ihnen geben könnte; der Beschluß ist weniger für sie als für die Armen und für die Menschheit gemacht. Genhard glaubt, der erste Artikel des Beschlusses, der die Unveräußerlichkeit aller Klostersgüter erklärt, erstrecke sich auch auf das Kloster St. Bernhard, und also könne der Beschluß ohne Gefahr angenommen werden. Muret anerkennt die Vortrefflichkeit des St. Bernhardklosters, indeßen sieht er nicht, wie demselben ein solch ausschließliches Vorrecht eingeräumt werden kann; es giebt andere Klöster, die sich ungefähr in gleichem Falle befinden, und bald auch das gleiche verlangen würden. Der erste Artikel kann sich nicht auf das Bernhardskloster beziehen; die Unveräußerlichkeit soll nach demselben nur so lange als der Sequester dauern, und der Sequester wird für das letztere Kloster ganz aufgehoben. Foneray will eine Kommission. Baras: Man häuft unnöthigerweise Beschlüsse auf Beschlüsse; der verhängte Sequester hatte einzig zur Absicht, die Veräußerung der Klostersgüter zu verhüten; so verstanden, wird dann aber der vorliegende neue Beschluß ganz überflüssig; wir wollen also lieber jene einfache Erklärung unsers Beschlusses geben; nie haben wir an etwas anders gedacht. Laflechere findet, der Beschluß könne nicht angenommen werden, und die völlige Aufhebung des Sequesters von dem St. Bernhardkloster würde ihm auch keine neuen Mittel zu Unterstützung der Reisenden und Dürftigen geben. Usteri glaubt, der Umstand der den Senat abhält, den Beschluß zu genehmigen, sei wohl nur ein Redaktionsfehler, indem der grosse Rath die Fähigkeit seine Güter zu verkaufen, dem Kloster St. Bern

hard nicht geben wollte; er wünscht, daß man hierüber beim Sekretariat des großen Raths Erkundigung einziehe. Debevey findet einen neuen Grund um deswillen der Beschluß nicht kann angenommen werden darin, daß den Stadthaltern, welche die einstweiligen Verwalter der Klöster ernennen sollen, Verantwortlichkeit dafür aufgeladen ist; diese Verantwortlichkeit würden nur die Stadthalter der katholischen Kantone tragen und dieß wäre gegen die Gleichheit. Crauer: es ist konstitutionswidrig, daß die Stadthalter Administratoren ernennen sollen; diese kann nur den Verwaltungskammern zukommen. Genhard nimmt nun seine frühere Meinung zurück, und verwirft den Beschluß, weil das Direktorium nie durch seine Agenten Verwaltungen besorgen lassen kann — Der Beschluß wird verworfen und auf Laßlecheres Antrag einer Commission aufgetragen, die Gründe der Verwerfung zu Papier zu bringen. Die Commission besteht aus den B. Usteri, Fornerau und Augustini. Eben diese Commission soll auch die Nichtannahme eines ältern Beschlusses, gegen die sich auf die Verwandten eines Verbrechers ausdehnende Schande seiner Bestrafung, motiviren.

Der Beschluß, welcher dem Direktorio 4000 Schweizerfranken für sein Bureau bewilligt, wird angenommen.

Der Senat empfängt den Beschluß, die Aufhebung der Personalabgaben der Juden betreffend. Man fordert Urgenzerklärung und Annahme desselben. Badou widersezt sich der Urgenz, will die Berathung bis morgen verschoben und das Reglement beobachtet wissen; eben habe man den Beschluß, der die menschenfreundlichen Mönche auf dem St. Bernardsberg betrifft, um einer Nebensache willen verworfen, und um der Juden willen scheine man hingegen nun nicht genug eilen zu können. Lütthi von Langnau verwundert sich ebenfalls über die allgemein günstigen Gesinnungen für die Juden, die er in der Versammlung bemerkt; was sind die Juden, sagt er, für eine Klasse von Menschen? sie haben bis dahin geglaubt, göttlichen Befehl zu haben uns zu befehlen und zu betrügen; warum sollten wir sie nun so zum voraus begünstigen; wir können sie uns nicht gleich achten, so lange sie uns nicht ihre Töchter geben noch diese unsere Söhne heirathen; er will Vertagung auf Morgen. Laßlecherer: so oft uns der große Rath die Abschaffung einer mit den Grundsätzen der Freiheit unverträglichen Sache vorschlägt, so ist ein solcher Beschluß dringend. Die Konstitution unterscheidet keine Religionen; wir sollen alle Brüder seyn; und wer anders ist an der Verkehrtheit der Juden Schuld als die Christen, die sie beständig von sich gestossen haben. Lütthi v. Solothurn und Crauer sprechen für den Beschluß; er wird angenommen.

Ein Beschluß über den Dienstkreis der provisorischen Wache von Basel, wird einer aus den B.

Muret, Fornerau und Laßlecherer bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben. Fornerau bemerkt vorläufig, daß derselbe konstitutionswidrig sey.

Der Hutmacher Wydler in Arau empfiehlt sich schriftlich, die zu dem Costum erforderlichen Hüte und Federbüsche zu liefern.

Der Oberschreiber bittet ebenfalls schriftlich, ihm noch zwei Untersekretairs zuzugeben, da die Eintragung der ältern Verbalprozesse ins Protokoll viele Arbeit verursache. Muret sagt, er könne allenfalls Kopisten halten und Fornerau meint, die jungen Bürger könnten schon sich etwas mehr anstrengen; es wird ihm bewilligt, bis die Arbeiten nachgeholt seyn werden, einen, oder zwei Kopisten zu halten.

Grosser Rath. 2. Juny.

Das Vollziehungsdirektorium theilt eine Proklamation mit, worin es alle Personen, welche durch irgend eine Gewaltthätigkeit von Seite des fränkischen Militairs beschädigt worden, auffodert, ihre Klagen einzugeben, um dieselben nach Paris zu senden, und ihnen diejenige Publicität zu geben, die vielleicht einige Erleichterung für die Zukunft zuwege bringen kann.

Das Direktorium zeigt an, daß die Wahlversammlung des Kantons Schaffhausen konstitutionswidrig gehandelt habe, indem sie sich in Berathschlagungen einließ und die Distriktsgerichte durch besondere Abtheilungen aus ihrer Mitte erwählen ließ. Huber fordert Cassation dieser Wahlen. Herzog folgt und äußert sein Befremden darüber, daß die Municipalität von Schaffhausen sich ein Richteramt angemessen habe. Kellstab sagt, auch Zürich habe eine Municipalität, die also auch konstitutionswidrig sey. Secretan fordert nähere Untersuchung dieses Gegenstands durch eine Commission. Escher folgt und bemerkt, daß die Municipalität Zürichs sich kein Richteramt anmaasse und daß dieselbe nur in Rücksicht der Einquartierungen der fränkischen Truppen und der Besorgung ausschließender Stadtangelegenheiten gewählt worden sey. Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet: Secretan, Escher und Stöckar.

Die Eintheilung des Kantons Linth in 7 Distrikte wird vorgelegt. Ein Mitglied fordert, daß in dieser Eintheilung die March nicht getrennt werde. Escher vertheidigt das Gutachten wegen der erforderlichen Gleichheit der Distrikte und wegen der nothwendigen Zerstörung des Lokalitätsgeists. Billetter folgt; das Gutachten wird angenommen.

Huber berichtet über die Verwandtschaftsgrade, die zwischen den Kantonsstatthaltern und denen durch sie zu ernennenden Beamten statt haben kann, welchem zufolge keine Ernennung innert dem 2ten Grade der Blutsverwandtschaft inclusive, statt haben kann. Angenommen.

Nuzet fodert 1. daß der Präsident jeder Commission jedes Mitglied derselben schriftlich von den verschiedenen Gesichtspunkten ihres Gegenstandes unterrichte. 2. Daß die Versammlung wegen dem gänzlichen Verdrehen der geäußerten Meinungen, in den meisten Zeitungen, einen Stenograph oder Geschwindschreiber anstelle, den sie aus ihrem freilich noch nicht bezogenen Salarium bezahlen könnte. 3. Uebersetzung der Bittschrift der Gemeind St. Saphorin. 4. Daß so lange über einen Gegenstand gesprochen werden dürfe, bis kein Mitglied mehr für das Wort eingeschrieben ist. Escher widersteht sich ersterem Antrag gänzlich, weil dadurch die Arbeiten der Commissionen verzögert, statt befördert würden: den zweiten Gegenstand findet er nicht nützlich, weil besonders auch seine geäußerten Meinungen in mehreren Zeitungen liebreichst verdreht werden. Carrard findet diese Anträge gut, aber nicht an ihrem Ort, weil sie zu der Berathung über die Polizei der Versammlung gehören: De Loes trägt an, daß diese Berathung bald statt habe. Die Vertagung bis dahin wird angenommen.

Bourgois beklagt sich, daß das französische Tagblatt noch nicht erschienen ist. Carrard sagt, der Grund liege in der Unvollständigkeit der Druckerei und fodert eine Commission. Haas behauptet, die Nichteinlieferung des Manuscripts sey Schuld. Nach einer weitläufigen Berathung wird der Gegenstand an eine Commission gewiesen und in dieselbe Huber, Bourgois und Heussi geordnet.

Die Fortsetzung im 39. Stück morgen.

Parallelen.

In der Geschichte wiederholt sich stets alles — und leider besonders das Schlimme, besonders Unvernunft und Unrecht. So würde schon eine Vergleichung zwischen dem Untergang des achäischen, und dem Sturz des schweizerischen Bundes, sehr merkwürdige Aehnlichkeiten darbieten, und zwischen dem Direktorium im Luxemburg, und dem Senat im Kapitol, fände sich dabei kaum ein andrer Unterschied, als daß jenes in seiner, auf die Todesprinzipien des Staates, mit welchem es in zermalmende Berührung kam, berechneten Politik sich weniger Zeit nehmen konnte, als dieser in einer völlig gleichen Politik, theils weil das Direktorium selbst weniger Geseze vorschreibt, als von dem Antrieb des Zeitalters empfängt; theils auch weil es eine große Macht zu gebrauchen, nicht eine kleine zu vergrößern hat. Aber besonders von 1789 an, haben sich jene Wiederholungen so belehrend als unbenutzt gedrängt, und die Schweiz allein stellt uns in dem kurzen Zeitraum von wenigen Monaten die Hauptzüge der revolutionnären Verhält-

nisse, welche Frankreich in einigen Jahren durchlief, wieder vor Augen.

So glich das Betragen des engeren Ausschusses der Berner Regierung, von welchem die Politik derselben bis zu Ende wesentlich ihren Antrieb erhielt, bei und nach der sogenannten Revolution vom 3 Februar, völlig dem Betragen des französischen Hofes in Ab sicht auf die erste monarchisch: constitutionelle Revolution Frankreichs.

So streiten gegenwärtig in der helvetischen Nationalrepräsentation der publizistische, auf Vernunftgrundsätze gestützte, und der populaire, mit leidenschaftlichen Deklamationen fechtende Demokratismus, gerade wie in Frankreich erst der monarchisch: constitutionelle Geist gegen den republikanischen, dann der republikanisch: constitutionelle gegen die schensliche Anarchie und den gräßlichen Freiheitsdespotismus, endlich weit verwickelter der praktisch: republikanische Regierungsgeist gegen das feine anarchische System des verkappten Royalismus tritt.

Eine dritte, in ihrer Maasse nicht weniger gefährliche Aehnlichkeit entdeckt man in einem helvetischen Tagblatte, welches die Zeitschriftsteller der mißvergnügten Parteien Frankreichs auf das täuschendste nachahmt. Epigrammatische Winke, halb versteckte Bitterkeiten, Anspielungen, deren Consequenzen lediglich dem Grade von Leidenschaft, mit welchem sie aufgenommen werden, überlassen bleiben, fortlaufend, bald leiser bald fühnerer, fast immer schadenfroher Spott über die Theorien mit denen die Fakta nicht zusammen stimmen, über die Fakta, welche den Theorien widersprechen — was hat das alles in Frankreich genützt? was dort nicht geschadet? Was könnte es in der Schweiz nützen? was hier nicht schaden?

Kleine Schriften.

4. Brief des Alt:Landvogt Heussy von Bilten, dormalen in Malans, an einen seiner Freunde und Correspondenten in der Schweiz, den 7 Apr. 1798 — Von einigen patriotischen Freunden zum Druck befördert. 4. Malans b. Berthold. 1 Bogen.
5. Ehrerbietiges Vorstellungsschreiben, so Alt:Landvogt Heussy von Bilten, unterm 15/26 Apr. 1798 an seine Obrigkeit in Glarus, aus Malans erlassen hat. Ebendas. 1 Bogen in Fol.

Zwei Rechtfertigungsschriften, eines in der Zeit der unglücklichen Spannung in den kleinen Kantonen, verkannten und verfolgten Patrioten.